

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Fraktion der SPD eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerlichen Förderung
selbstgenutzten Wohneigentums
— Drucksache 10/2404 —

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Förderung
des selbstgenutzten Wohneigentums
— Drucksache 10/3633 —

A. Problem

Die gegenwärtige steuerliche Behandlung des Wohneigentums weist eine Reihe von Mängeln auf. Aufgrund der Nutzungswertbesteuerung werden fiktive Einkünfte zur Besteuerung herangezogen, so daß das Wohnen im eigenen Wohnraum steuerpflichtig ist und der Staat einen zentralen Teil der Privatsphäre des Bürgers einkommensteuerlich erfaßt. Insbesondere im Alter, wenn das Wohneigentum weitgehend entschuldet ist, entstehen dadurch häufig Steuerbelastungen. Abhängig davon, ob ein Eigentümer eine Wohnung in seinem in vollem Umfang selbstgenutzten Haus oder in seinem teilweise vermieteten Haus bewohnt, wird selbstgenutztes Wohneigentum steuerrechtlich unterschiedlich behandelt. Die steuerrechtliche Förderung des eigenen Wohnraums ist auf das Wohneigentum schlechthin ausgerichtet, nicht aber auf den selbstgenutzten eigenen Wohnraum. Die derzeitigen Förderungshöchstbeträge und die familienbezogene Zusatzförderung — das sogenannte Baukindergeld — sind verbesserungsbedürftig.

B. Lösung

Die Beschlußempfehlung des Ausschusses übernimmt weitgehend das Regierungskonzept, das die folgenden wesentlichen Änderungen des Einkommensteuergesetzes und des Berlinförderungsgesetzes vorsieht:

- Aufhebung der Nutzungswertbesteuerung der selbstgenutzten eigenen Wohnung (einschließlich der im Betriebsvermögen befindlichen Wohnung von Gewerbetreibenden und Freiberuflern),
- Ablösung der erhöhten Absetzungen gemäß § 7b des Einkommensteuergesetzes (EStG) durch einen neuen § 10e EStG, nach dem acht Jahre lang jeweils bis zu 5 v. H. des auf 300 000 DM angehobenen förderungsfähigen Höchstbetrags wie Sonderausgaben abgezogen werden können, also wie bisher Abzug von der für die Ermittlung der Einkommensteuer maßgebenden Bemessungsgrundlage,
- Verbesserung der familienbezogenen Zusatzförderung durch Gewährung des Baukindergeldes in Höhe von 600 DM pro Kind bereits ab dem ersten Kind,
- Maßnahmen zur Wahrung des Präferenzvorsprungs Berlins.

Neu- und Altbauten werden gleich behandelt. Die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen in der Bau- oder Anschaffungsphase bleibt erhalten. Das neue Recht gilt für Objekte, die nach dem 31. Dezember 1986 hergestellt oder angeschafft werden. Für vor dem 1. Januar 1987 hergestelltes oder angeschafftes selbstgenutztes Wohneigentum, bei dem der Nutzungswert als Überschuß des Mietwerts über die Werbungskosten oder Betriebsausgaben besteuert wird, gilt eine zwölfjährige Übergangsfrist, innerhalb derer die derzeitige Nutzungswertbesteuerung beibehalten wird, aber auch der Wegfall der Nutzungswertbesteuerung gewählt werden kann. Laufende Steuervergünstigungen, z. B. erhöhte Absetzungen gemäß § 7b EStG oder § 82a EStDV, werden bis zum Ablauf des jeweiligen Begünstigungszeitraums weitergewährt, wobei bei gemäß § 21a EStG pauschaliert besteuerten selbstgenutzten Wohnungen auf einen Abzug wie Sonderausgaben umgestellt wird. Entsprechendes gilt für bestimmte, nach 1986 und vor 1992 durchgeführte und durch Sondervorschriften geförderte Maßnahmen, z. B. solche im Sinne von § 82a EStDV.

Der Ausschuß schlägt im wesentlichen folgende Ergänzungen des Gesetzentwurfs vor:

- Einbeziehung der Hälfte der Grundstückskosten in die Bemessungsgrundlage der Förderung,
- Steuerbefreiung von Zinersparnissen bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen, die im Zusammenhang mit selbstgenutztem Wohneigentum stehen, und von Zinszuschüssen des Arbeitgebers bei entsprechenden Darlehen bis zur Höhe von 2 000 DM,

- Einbeziehung auch des Wohneigentums im Bereich der Land- und Forstwirtschaft in die Privatgutlösung,
- Steuerneutralität der Überführung von bisher zum Betriebsvermögen gehörenden, selbstgenutzten Wohnungen von Land- und Forstwirten, Gewerbetreibenden und Freiberuflern ins Privatvermögen,
- Verdoppelung des Freibetrags bei der Abfindung weichen-der Erben,
- Weitergewährung der je Kalendertag gezahlten Berlinzu-lage bei Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäfti-gung auch dann, wenn Erziehungsgeld bezogen wird.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Die SPD-Fraktion hat einen alternativen Gesetzentwurf vorgelegt, der wie das Regierungskonzept die Abschaffung der Nutzungswertbesteuerung und die Einordnung der selbstgenutzten Wohnung als Privatgut vorsieht. Im übrigen unterscheidet sich der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion vom Regierungsentwurf durch folgende Vorschläge:

- Ablösung der erhöhten Absetzungen gemäß § 7b EStG durch auf das selbstgenutzte Wohneigentum beschränkte Eigenheimabzugsbeträge, die als Abzug von der Steuerschuld ausgestaltet sind,
- Festsetzung der Eigenheimabzugsbeträge für das Jahr der Herstellung oder Anschaffung auf 3 v. H. der Herstellungs- oder Anschaffungskosten des Gebäudes zuzüglich der Grundstückskosten für die ersten vier Jahre nach der Herstellung oder Anschaffung auf jeweils 2,5 v. H. und für die weiteren vier Jahre auf jeweils 2 v. H. dieser Bemessungsgrundlage,
- Begrenzung der berücksichtigungsfähigen Kosten auf 225 000 DM bei Neubauten und auf 150 000 DM, also zwei Drittel dieses Betrags, bei Erwerben aus dem Bestand,
- Gewährung des Baukindergeldes bereits ab dem ersten Kind, Verdoppelung auf 1 200 DM und Verlängerung der Bezugsdauer von acht auf zehn Jahre,
- Auszahlung des Differenzbetrags zwischen Steuerschuld einerseits und Eigenheimabzugsbetrag sowie Baukindergeld andererseits durch das Finanzamt, wenn Eigenheimabzugsbetrag und Baukindergeld die Steuerschuld übersteigen,
- Kumulationsmöglichkeit der Eigenheimabzugsbeträge auf ein Objekt, wenn mehrere Personen gemeinsam Wohneigentum begründen und dieses auch gemeinsam bewohnen, wobei die berücksichtigungsfähigen Kosten bei Neubauten um 50 000 DM je Person und bei Erwerben aus dem Bestand um 35 000 DM je Person ermäßigt werden,

- Einbeziehung der Mitglieder von Wohnungsbaugenossenschaften, die eine Genossenschaftswohnung selbst bewohnen und hierfür Finanzierungsaufwendungen von mehr als 10 000 DM erbringen, in die Förderung.

D. Kosten

Die Einbeziehung der Hälfte der Grundstückskosten in die Förderung bei unverändertem Höchstbetrag führt gegenüber dem Regierungsentwurf zu zusätzlichen Steuerausfällen von 80 Millionen DM im ersten Jahr, die nach acht Jahren auf rund 600 Millionen DM kumulieren. Die Einbeziehung der Land- und Forstwirte, Gewerbetreibenden und Freiberufler mit Wohnungen im Betriebsvermögen in die Neuregelung der steuerlichen Behandlung selbstgenutzten Wohneigentums (steuerneutrale Überführung der Wohnungen ins Privatvermögen) führt zu weiteren Steuerausfällen von 40 Millionen DM jährlich.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/3633 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mit der Überschrift „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums (Wohneigentumsförderungsgesetz — WohneigFG)“ anzunehmen,
2. den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerlichen Förderung selbstgenutzten Wohneigentums — Drucksache 10/2404 — für erledigt zu erklären,
3. folgende Entschliebung zu fassen:

Der Deutsche Bundestag hat sich eingehend mit den Fragen der steuerrechtlichen Behandlung von Baudenkmälern befaßt. Bei einem anerkannten Baudenkmal können von den zur Erhaltung des Gebäudes erforderlichen Herstellungskosten nach § 82i EStDV erhöhte Absetzungen von jährlich bis zu 10 v. H. zehn Jahre lang in Anspruch genommen werden. Handelt es sich bei den Aufwendungen nicht um Herstellungskosten, sondern um Erhaltungsaufwand, kann dieser nach § 82k EStDV auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt abgezogen werden. Die erhöhten Absetzungen nach § 82i EStDV können auch nach Wegfall der Nutzungswertbesteuerung ab 1. Januar 1987 für alle Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden, die vor dem 1. Januar 1992 vorgenommen werden.

Im übrigen hat der Deutsche Bundestag zur Kenntnis genommen, daß notwendige Aufwendungen zur Erhaltung denkmalgeschützter Wohngebäude, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften abgezogen werden können, nach im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen ergangenen Ländererlassen als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG abgezogen werden können. Der Deutsche Bundestag erwartet, daß diese Regelungen zugunsten des Eigentümers denkmalgeschützter Wohngebäude künftig vereinfacht und großzügig gehandhabt werden.

Der Deutsche Bundestag erwartet, daß wegen der großen Belastung, die mit dem Erhalt von Baudenkmälern verbunden ist und der sich der Eigentümer aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht entziehen kann, auch über 1991 hinaus eine befriedigende Regelung zur Berücksichtigung dieser Lasten gefunden wird.

Der Deutsche Bundestag bittet deshalb die Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag bis Ende Juni 1991 zu berichten, welche Anschlußregelung nach dem Auslaufen des § 82i EStDV für zu Wohnzwecken genutzte Baudenkmäler möglich ist.

Bonn, den 12. März 1986

Der Finanzausschuß

Gattermann	Huonker	Schulhoff
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums

— Drucksache 10/3633 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Hat ein Gebäude vor seiner Verwendung oder Nutzung zur Erzielung von Einkünften ganz oder teilweise eigenen oder auf Grund unentgeltlicher Überlassung fremden Wohnzwecken gedient, so gilt der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als abgesetzt, der bei entsprechender Anwen-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums (**Wohneigentumsförderungsgesetz — WohneiFG**)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgende Nummer 68 angefügt:

„68. Zinersparnisse bei einem unverzinslichen oder zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen sowie Zinszuschüsse des Arbeitgebers, wenn die Darlehen mit der Errichtung oder dem Erwerb einer eigengenutzten Wohnung in einem im Inland belegenen Gebäude zusammenhängen, soweit die Zinersparnisse und Zinszuschüsse insgesamt 2000 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Zinersparnisse sind anzunehmen, soweit der Zinssatz für das Darlehen 4 vom Hundert unterschreitet. Den Zinszuschüssen stehen die aus einer öffentlichen Kasse gezahlten Aufwendungszuschüsse gleich.“

Nummer 1 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

derung der Absätze 4 und 5 auf den Zeitraum vor dem Beginn der Verwendung oder Nutzung zur Erzielung von Einkünften entfällt. Soweit in den Fällen des Satzes 1 die Absetzung für Abnutzung von einem Restwert zu bemessen ist, treten an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Restwert und an die Stelle des nach Absatz 4 maßgebenden Hundertsatzes der für die Absetzung des Restwerts maßgebende Hundertsatz. Sind in den Fällen des Satzes 1 Beträge nach § 10e Abs. 1 bis 5 oder nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes abgezogen worden, so gelten insoweit abweichend von Satz 1 diese Beträge als abgesetzte Anschaffungs- oder Herstellungskosten.“

- b) Der bisherige Absatz 5a wird Absatz 5b und wie folgt gefaßt:

„(5b) Die Absätze 4, 5 und 5a sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen und auf im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden.“

2. In § 7a Abs. 9 werden die Worte „§ 7 Abs. 5a“ durch die Worte „§ 7 Abs. 5b“ ersetzt.

Nummer 2 entfällt

3. § 7b wird wie folgt geändert:

3. unverändert

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „die zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dienen“ die Worte „und die vor dem 1. Januar 1987 hergestellt oder angeschafft worden sind“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Worten „oder an einer Eigentumswohnung aufgewendet worden sind“ die Worte „und der Ausbau oder die Erweiterung vor dem 1. Januar 1987 fertiggestellt worden ist“ eingefügt.
- c) In Absatz 7 werden nach den Worten „abweichend von Absatz 5 für alle von ihm“ die Worte „vor dem 1. Januar 1987“ eingefügt.

4. Nach § 10d wird folgender § 10e eingefügt:

„§ 10e

Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus

(1) Der Steuerpflichtige kann von den Herstellungskosten einer Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen eigenen Eigentumswohnung im Jahr der Fertigstellung und in den sieben folgenden Jahren (*Abzugszeitraum*) jeweils bis zu 5 vom Hundert, höchstens jeweils 15 000 Deutsche Mark wie Sonderausgaben abziehen. Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, daß der Steuerpflichtige die Wohnung herstellt und in dem jeweiligen Jahr des Abzugs-

4. Nach § 10d wird folgender § 10e eingefügt:

„§ 10e

Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus

(1) Der Steuerpflichtige kann von den Herstellungskosten einer Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen eigenen Eigentumswohnung **zuzüglich der Hälfte der Anschaffungskosten für den dazugehörenden Grund und Boden (Bemessungsgrundlage)** im Jahr der Fertigstellung und in den sieben folgenden Jahren jeweils bis zu 5 vom Hundert, höchstens jeweils 15 000 Deutsche Mark wie Sonderausgaben abziehen. Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige die

Entwurf

zeitraums zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat und die Wohnung keine Ferienwohnung oder Wochenendwohnung ist. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn Teile einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden. Hat der Steuerpflichtige die Wohnung angeschafft, so sind die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr der Anschaffung und an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten *mit Ausnahme der Kosten für den Grund und Boden* treten. *Die Wohnung umfaßt auch eine zur Wohnung gehörende Garage.* Bei einem Anteil an der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung kann der Steuerpflichtige *bis zu 5 vom Hundert des entsprechenden Anteils an den Herstellungskosten oder Anschaffungskosten, höchstens den entsprechenden Teil von 15 000 Deutsche Mark* wie Sonderausgaben abziehen. Werden Teile der Wohnung nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt, *sind die Herstellungskosten oder Anschaffungskosten der Wohnung* um den auf den nicht zu eigenen Wohnzwecken entfallenden Teil *der Herstellungskosten oder Anschaffungskosten der Wohnung* zu kürzen. Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige die Wohnung oder einen Anteil daran von seinem Ehegatten anschafft und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Herstellungskosten zu eigenen Wohnzwecken genutzter Ausbauten und Erweiterungen an einer im Inland belegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung.

(3) Der Steuerpflichtige kann die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2, die er in den ersten drei Jahren des Abzugszeitraums nicht ausgenutzt hat, bis zum Ende des vierten Jahres des Abzugszeitraums abziehen. Nachträgliche Herstellungskosten oder Anschaffungskosten, die bis zum Ende des *vierten Jahres des Abzugszeitraums* entstehen, können so behandelt werden, als wären sie *bereits im ersten Jahr des Abzugszeitraums* entstanden. *Herstellungskosten oder Anschaffungskosten, die nach Ablauf des vierten Jahres des Abzugszeitraums entstehen, sind vom Jahr ihrer Entstehung an bei der Ermittlung der Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 zu berücksichtigen.*

(4) Die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 kann der Steuerpflichtige nur für eine Wohnung oder für einen Ausbau oder eine Erweiterung abziehen. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, können die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 für insgesamt zwei der in Satz 1 bezeichneten Objekte abziehen, jedoch nicht gleichzeitig für zwei in räumlichem Zusammenhang belegene Objekte, wenn bei den Ehegatten im Zeitpunkt der Herstellung oder Anschaffung der Objekte

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Wohnung hergestellt und in dem jeweiligen Jahr **des Zeitraums nach Satz 1** (Abzugszeitraum) zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat und die Wohnung keine Ferienwohnung oder Wochenendwohnung ist. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn Teile einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden. Hat der Steuerpflichtige die Wohnung angeschafft, so sind die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr der Anschaffung und an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten treten. Bei einem Anteil an der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung kann der Steuerpflichtige **den entsprechenden Teil der Abzugsbeträge nach Satz 1** wie Sonderausgaben abziehen. Werden Teile der Wohnung nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt, **ist die Bemessungsgrundlage** um den auf den nicht zu eigenen Wohnzwecken entfallenden Teil zu kürzen. Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige die Wohnung oder einen Anteil daran von seinem Ehegatten anschafft und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen.

(2) unverändert

(3) Der Steuerpflichtige kann die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2, die er in den ersten drei Jahren des Abzugszeitraums nicht ausgenutzt hat, bis zum Ende des vierten Jahres des Abzugszeitraums abziehen. Nachträgliche Herstellungskosten oder Anschaffungskosten, die bis zum Ende des Abzugszeitraums entstehen, können **vom Jahr ihrer Entstehung an für die Veranlagungszeiträume, in denen der Steuerpflichtige Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 hätte abziehen können**, so behandelt werden, als wären sie **zu Beginn** des Abzugszeitraums entstanden.

(4) Die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 kann der Steuerpflichtige nur für eine Wohnung oder für einen Ausbau oder eine Erweiterung abziehen. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, können die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 für insgesamt zwei der in Satz 1 bezeichneten Objekte abziehen, jedoch nicht gleichzeitig für zwei in räumlichem Zusammenhang belegene Objekte, wenn bei den Ehegatten im Zeitpunkt der Herstellung oder Anschaffung

Entwurf

die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen. Den Abzugsbeträgen stehen die erhöhten Absetzungen nach § 7b in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1964 (BGBl. I S. 353) und nach § 15 Abs. 1 bis 4 des Berlinförderungsgesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213) gleich. Nutzt der Steuerpflichtige die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung (Erstobjekt) nicht bis zum Ablauf des Abzugszeitraums zu eigenen Wohnzwecken und kann er deshalb die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 nicht mehr in Anspruch nehmen, so kann er *abweichend von den Sätzen 1 bis 3* die Abzugsbeträge nach Absatz 1 bei einer weiteren Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 (Folgeobjekt) in Anspruch nehmen, wenn er das Folgeobjekt innerhalb von zwei Jahren vor und drei Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er das Erstobjekt letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, anschafft oder herstellt; entsprechendes gilt bei einem Ausbau oder einer Erweiterung einer Wohnung. Im Fall des Satzes 4 ist der Abzugszeitraum für das Folgeobjekt um die Anzahl der Veranlagungszeiträume zu kürzen, in denen der Steuerpflichtige für das Erstobjekt die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 hätte abziehen können; hat der Steuerpflichtige das Folgeobjekt in einem Veranlagungszeitraum, in dem er das Erstobjekt noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, hergestellt oder angeschafft oder ausgebaut oder erweitert, so beginnt der Abzugszeitraum für das Folgeobjekt *abweichend von Absatz 1* mit Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem der Steuerpflichtige das Erstobjekt letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat. Dem Erstobjekt im Sinne des Satzes 4 steht ein Erstobjekt im Sinne des § 7b Abs. 5 Satz 4 und des § 15 Abs. 1 des Berlinförderungsgesetzes gleich.

(5) Sind mehrere Steuerpflichtige Eigentümer einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung, so ist Absatz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Anteil des Steuerpflichtigen an der Wohnung einer Wohnung gleichsteht; Entsprechendes gilt bei dem Ausbau oder bei der Erweiterung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn Eigentümer der Wohnung ausschließlich der Steuerpflichtige und sein Ehegatte sind und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen. Erwirbt im Fall des Satzes 2 ein Ehegatte infolge Erbfalls einen Miteigentumsanteil an der Wohnung hinzu, so kann er die auf diesen Anteil entfallenden Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 weiter in der bisherigen Höhe abziehen; entsprechendes gilt, wenn im Fall des Satzes 2 während des Abzugszeitraums die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 wegfallen und ein Ehegatte den Anteil des anderen Ehegatten an der Wohnung erwirbt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

der Objekte die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen. Den Abzugsbeträgen stehen die erhöhten Absetzungen nach § 7b in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1964 (BGBl. I S. 353) und nach § 15 Abs. 1 bis 4 des Berlinförderungsgesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213) gleich. Nutzt der Steuerpflichtige die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung (Erstobjekt) nicht bis zum Ablauf des Abzugszeitraums zu eigenen Wohnzwecken und kann er deshalb die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 nicht mehr in Anspruch nehmen, so kann er die Abzugsbeträge nach Absatz 1 bei einer weiteren Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 (Folgeobjekt) in Anspruch nehmen, wenn er das Folgeobjekt innerhalb von zwei Jahren vor und drei Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er das Erstobjekt letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, anschafft oder herstellt; entsprechendes gilt bei einem Ausbau oder einer Erweiterung einer Wohnung. Im Fall des Satzes 4 ist der Abzugszeitraum für das Folgeobjekt um die Anzahl der Veranlagungszeiträume zu kürzen, in denen der Steuerpflichtige für das Erstobjekt die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 hätte abziehen können; hat der Steuerpflichtige das Folgeobjekt in einem Veranlagungszeitraum, in dem er das Erstobjekt noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, hergestellt oder angeschafft oder ausgebaut oder erweitert, so beginnt der Abzugszeitraum für das Folgeobjekt mit Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem der Steuerpflichtige das Erstobjekt letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat. Dem Erstobjekt im Sinne des Satzes 4 steht ein Erstobjekt im Sinne des § 7b Abs. 5 Satz 4 sowie des § 15 Abs. 1 und des § 15b Abs. 1 des Berlinförderungsgesetzes gleich.

(5) unverändert

Entwurf

(6) Aufwendungen des Steuerpflichtigen, die bis zum Beginn der erstmaligen Nutzung einer Wohnung im Sinne des Absatzes 1 zu eigenen Wohnzwecken entstehen, unmittelbar mit der Herstellung oder Anschaffung des Gebäudes oder der Eigentumswohnung zusammenhängen, nicht zu den Herstellungskosten oder Anschaffungskosten der Wohnung gehören und die im Fall der Vermietung oder Verpachtung der Wohnung als Werbungskosten abgezogen werden könnten, können wie Sonderausgaben abgezogen werden. Wird eine Wohnung bis zum Beginn der erstmaligen Nutzung zu eigenen Wohnzwecken vermietet oder zu eigenen beruflichen oder eigenen betrieblichen Zwecken genutzt und sind die Aufwendungen Werbungskosten oder Betriebsausgaben, können sie nicht wie Sonderausgaben abgezogen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Ausbauten und Erweiterungen an einer zu Wohnzwecken genutzten Wohnung.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(6) Aufwendungen des Steuerpflichtigen, die bis zum Beginn der erstmaligen Nutzung einer Wohnung im Sinne des Absatzes 1 zu eigenen Wohnzwecken entstehen, unmittelbar mit der Herstellung oder Anschaffung des Gebäudes oder der Eigentumswohnung **oder der Anschaffung des dazugehörenden Grund und Bodens** zusammenhängen, nicht zu den Herstellungskosten oder Anschaffungskosten der Wohnung **oder zu den Anschaffungskosten des Grund und Bodens** gehören und die im Fall der Vermietung oder Verpachtung der Wohnung als Werbungskosten abgezogen werden könnten, können wie Sonderausgaben abgezogen werden. Wird eine Wohnung bis zum Beginn der erstmaligen Nutzung zu eigenen Wohnzwecken vermietet oder zu eigenen beruflichen oder eigenen betrieblichen Zwecken genutzt und sind die Aufwendungen Werbungskosten oder Betriebsausgaben, können sie nicht wie Sonderausgaben abgezogen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Ausbauten und Erweiterungen an einer zu Wohnzwecken genutzten Wohnung.

(7) Sind mehrere Steuerpflichtige Eigentümer einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung, so können die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 und die Aufwendungen nach Absatz 6 Satz 1 gesondert und einheitlich festgestellt werden. Die für die gesonderte Feststellung von Einkünften nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.“

4a. In § 14a Abs. 4 wird der Betrag von „60 000 Deutsche Mark“ durch den Betrag von „120 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

4b. In § 15a Abs. 5 Nr. 1 werden die Worte „§ 335“ durch die Worte „§ 230“ ersetzt.

5. Dem § 21 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen.“

6. In § 26a Abs. 2 Satz 4 werden nach den Worten „nach § 7b“ die Worte „oder Abzugsbeträge nach § 10e Abs. 1 bis 5 oder nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes“ eingefügt.

7. Die Überschrift vor § 34f sowie § 34f werden wie folgt gefaßt:

„2a. Steuerermäßigung für Steuerpflichtige mit Kindern bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen für Wohngebäude oder der Steuerbegünstigungen für eigengenutztes Wohneigentum

5. Dem § 21 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 50 vom Hundert der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen.“

6. unverändert

7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 34f

(1) Bei Steuerpflichtigen, die erhöhte Absetzungen nach § 7b oder nach § 15 des Berlinförderungsgesetzes in Anspruch nehmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme der §§ 34g und 35, auf Antrag um je 600 Deutsche Mark für das zweite und jedes weitere Kind des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten. Voraussetzung ist,

1. daß der Steuerpflichtige das Objekt, bei einem Zweifamilienhaus mindestens eine Wohnung, zu eigenen Wohnzwecken nutzt oder wegen des Wechsels des Arbeitsortes nicht zu eigenen Wohnzwecken nutzen kann und
2. daß es sich einschließlich des ersten Kindes um Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5*) handelt, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder in dem für die erhöhten Absetzungen maßgebenden Begünstigungszeitraum gehört haben, wenn diese Zugehörigkeit auf Dauer angelegt ist oder war.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die die Steuerbegünstigung nach § 10e Abs. 1 bis 5 oder nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes in Anspruch nehmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme der §§ 34g und 35, auf Antrag um je 600 Deutsche Mark für jedes Kind des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5*). Voraussetzung ist, daß das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört oder in dem für die Steuerbegünstigung maßgebenden Zeitraum gehört hat, wenn diese Zugehörigkeit auf Dauer angelegt ist oder war.

(3) Die Steuerermäßigung kann der Steuerpflichtige im Kalenderjahr nur für ein Objekt in Anspruch nehmen.“

8. § 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
„Außer Ansatz bleiben bis zur Anschaffung oder Fertigstellung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus oder der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Eigentumswohnung auch die Aufwendungen, die nach § 10e Abs. 6 wie Sonderausgaben abgezogen werden.“
- b) In den bisherigen Sätzen 7 und 8 werden die Worte „Satz 5“ jeweils durch die Worte „Satz 6“ ersetzt.

8. § 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Im bisherigen Satz 7 werden die Worte „nach § 7b oder § 14a oder § 15“ durch die Worte „nach § 14a“ ersetzt.
- c) In den bisherigen Sätzen 7 und 8 werden die Worte „Satz 5“ jeweils durch die Worte „Satz 6“ ersetzt.

*) in der Fassung des Steuersenkungsgesetzes

Entwurf

9. § 39 a Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. die Beträge, die nach § 10 e oder nach § 15 b des Berlinförderungsgesetzes abgezogen werden können, sowie der Betrag der negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, der sich bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 7 b oder nach § 14 a oder § 15 des Berlinförderungsgesetzes ergeben wird; für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige Anspruch auf die Steuerermäßigung nach § 34 f hat, ist auf Antrag ein zusätzlicher Betrag von 2 400 Deutsche Mark abzuziehen. Der sich hiernach insgesamt ergebende Freibetrag darf außer in den Fällen des § 14 a Abs. 6 des Berlinförderungsgesetzes erst nach Fertigstellung oder Anschaffung der Wohnung, für die die Steuerbegünstigung nach § 10 e oder nach § 15 b des Berlinförderungsgesetzes *oder die erhöhten Absetzungen* in Anspruch genommen werden, eingetragen werden. Ein Freibetrag wird nicht eingetragen wegen negativer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, soweit sie bei der Festsetzung der Vorauszahlungen nach § 37 Abs. 3 Sätze 6 bis 9 nicht zu berücksichtigen sind.“

10. § 46 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) zur Anwendung der Vorschriften der §§ 10 e, 34, 34 c, 34 f, 35 und des § 15 b des Berlinförderungsgesetzes,“.

11. § 52 wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

9. § 39 a Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. die Beträge, die nach § 10 e, **§ 52 Abs. 21 Satz 4** oder nach § 15 b des Berlinförderungsgesetzes abgezogen werden können, sowie der Betrag der negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, der sich bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 7 b oder nach § 14 a oder § 15 des Berlinförderungsgesetzes ergeben wird; für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige Anspruch auf die Steuerermäßigung nach § 34 f hat, ist auf Antrag ein zusätzlicher Betrag von 2 400 Deutsche Mark abzuziehen. Der sich hiernach insgesamt ergebende Freibetrag darf außer in den Fällen des § 14 a Abs. 6 des Berlinförderungsgesetzes erst nach Fertigstellung oder Anschaffung der Wohnung, für die die Steuerbegünstigung nach § 10 e oder nach § 15 b des Berlinförderungsgesetzes in Anspruch genommen werden, eingetragen werden. Ein Freibetrag wird nicht eingetragen wegen negativer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, soweit sie bei der Festsetzung der Vorauszahlungen nach § 37 Abs. 3 Sätze 6, 7 und 9 nicht zu berücksichtigen sind.“

10. § 46 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) zur Anwendung der Vorschriften der §§ 10 e, 34, 34 c, 34 f, 35, **52 Abs. 21 Sätze 4 bis 6** und des § 15 b des Berlinförderungsgesetzes,“.

11. § 52 wird wie folgt gefaßt:

„§ 52

Anwendungsvorschriften

(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1987 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1986 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1986 zufließen.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2265) ist bei Grund und Boden, der zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, weiter anzuwenden, wenn die Veräußerung auf einem vor dem 1. Juli 1970 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. Satz 1 gilt entsprechend für Grund und Boden, der zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Vermögen oder der — bei Gewinnermittlung nach

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 4 — zu einem gewerblichen Betriebsvermögen gehört, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. Juli 1970 der 15. August 1971 tritt.

(3) § 4 Abs. 3 Satz 4 ist nicht anzuwenden, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem 1. Januar 1971 als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind.

(4) § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1986 beginnt. § 6 Abs. 3 Satz 1 gilt auch für Veranlagungszeiträume vor 1987, soweit Steuerbescheide nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen. § 6 Abs. 3 Satz 2 ist erstmals bei Zuschreibungen anzuwenden, die in der handelsrechtlichen Jahresbilanz für das nach dem 1. Januar 1986 endende Wirtschaftsjahr vorgenommen werden.

(5) § 6 a Abs. 3 letzter Satz ist erstmals für das erste Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1981 endet (Übergangsjahr). Bei Anwendung des § 6 a Abs. 4 Satz 1 ist für die Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung am Schluß des dem Übergangsjahr vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ebenfalls ein Rechnungszinsfuß von 6 vom Hundert zugrunde zu legen. Soweit eine am Schluß des dem Übergangsjahr vorangegangenen Wirtschaftsjahrs vorhandene Pensionsrückstellung den mit einem Rechnungszinsfuß von 6 vom Hundert zu berechnenden Teilwert der Pensionsverpflichtung an diesem Stichtag übersteigt, kann in Höhe des übersteigenden Betrags am Schluß des Übergangsjahrs eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden. Die sich nach Satz 3 bei einem Betrieb insgesamt ergebende Rücklage ist im Übergangsjahr und in den folgenden elf Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Zwölftel gewinnerhöhend aufzulösen.

(6) § 7 Abs. 1 Satz 3 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1986 beginnt. Bei einem Geschäfts- oder Firmenwert, den der Steuerpflichtige vor dem ersten nach dem 31. Dezember 1986 beginnenden Wirtschaftsjahr entgeltlich erworben hat, ist § 7 Abs. 1 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. als Anschaffungskosten der Wert gilt, mit dem der Geschäfts- oder Firmenwert in der Bilanz auf den ersten Bilanzstichtag nach dem 30. Dezember 1986 angesetzt worden ist oder anzusetzen gewesen wäre, wenn eine Verpflichtung zur Aufstellung einer Bilanz auf diesen Stichtag bestanden hätte,
2. als Beginn der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Beginn des ersten Wirtschaftsjahrs gilt, das nach dem 31. Dezember 1986 beginnt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(7) § 7 Abs. 2 Satz 2 ist erstmals bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens anzuwenden, die nach dem 29. Juli 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. August 1977 und vor dem 30. Juli 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249, 1560) weiter anzuwenden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vor dem 1. September 1977 angeschafft oder hergestellt worden sind, sind § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 52 Abs. 8 und 9 des Einkommensteuergesetzes 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (BGBl. I S. 2165) weiter anzuwenden.

(8) § 7 Abs. 4 und 5 in der durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2434) geänderten Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1985 anzuwenden. § 7 Abs. 5 in den vor Inkrafttreten des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassungen und § 52 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes 1985 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1985 (BGBl. I S. 977, 1986 I S. 138) sind weiter anzuwenden.

entfällt

a) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) § 7 Abs. 5a ist erstmals bei Gebäuden anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1986 angeschafft oder hergestellt worden sind. § 7 Abs. 5a ist ab dem Veranlagungszeitraum 1987 ferner bei vor dem 1. Januar 1987 angeschafften oder hergestellten Gebäuden anzuwenden, für die ein Nutzungswert nach § 21 Abs. 2 Satz 1 nicht anzusetzen ist.“

(9) § 7a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721) ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15a erstmals anzuwenden ist.

(10) § 7b ist erstmals bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 29. Juli 1981 gestellt worden ist oder die auf Grund eines nach dem 29. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. Juli 1981 gestellt worden, ist § 7b anzuwenden, wenn mit den Bauarbeiten nach dem 29. Juli 1981 begonnen worden ist. Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. Juli 1981 gestellt und bei denen mit den Bauarbeiten vor dem 30. Juli 1981 begonnen worden ist oder die auf Grund

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

eines vor dem 30. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind, ist § 7b in den bisherigen Fassungen weiter anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Ausbauten und Erweiterungen an einem Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder an einer Eigentumswohnung.

(11) § 7d ist erstmals anzuwenden

1. bei Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1980 angeschafft oder hergestellt worden sind,
2. bei nachträglichen Anschaffungskosten, die nach dem 31. Dezember 1980 entstanden sind, sowie bei nachträglichen Herstellungsarbeiten, die nach dem 31. Dezember 1980 abgeschlossen worden sind,
3. bei nach dem 31. Dezember 1980 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten sowie bei nach dem 31. Dezember 1980 entstandenen Teilerstellungskosten und
4. bei Rechten auf Mitbenutzung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 7d Abs. 7, die nach dem 31. Dezember 1980 erworben worden sind.

Bei vor dem 1. Januar 1981 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern, entstandenen nachträglichen Anschaffungskosten, abgeschlossenen nachträglichen Herstellungsarbeiten oder erworbenen Rechten auf Mitbenutzung von Wirtschaftsgütern ist § 7d in der Fassung des Einkommensteuergesetzes 1979 weiter anzuwenden; dasselbe gilt bei vor dem 1. Januar 1981 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten sowie bei vor dem 1. Januar 1981 entstandenen Teilerstellungskosten.

(12) § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes in der vor dem 1. Januar 1975 geltenden Fassung ist auf Vermögensteuer, die für Kalenderjahre vor dem 1. Januar 1975 festgesetzt worden ist, weiter anzuwenden.

(13) § 10 Abs. 6 Nr. 1 gilt entsprechend bei Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall gegen Einmalbeitrag, wenn dieser nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in den Fassungen, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitraum gelten, als Sonderausgabe abgezogen worden ist.

(14) § 10 e Abs. 1 bis 5 ist erstmals bei Wohnungen im eigenen Haus oder bei Eigentumswohnungen oder bei Ausbauten und Erweiterungen anzuwenden, wenn das Haus oder die Eigentumswohnung nach dem 31. Dezember 1986 hergestellt oder angeschafft worden ist oder der Ausbau oder die Erweiterung nach dem 31. Dezember 1986 fertiggestellt worden ist.

b) Nach Absatz 19b wird folgender Absatz 19c eingefügt:

„(19c) § 10e ist erstmals bei Wohnungen im eigenen Haus oder bei Eigentumswohnungen oder bei Ausbauten und Erweiterungen anzuwenden, wenn das Haus oder die Eigentumswohnung nach dem 31. Dezember 1986

Entwurf

hergestellt oder angeschafft worden ist oder der Ausbau oder die Erweiterung nach dem 31. Dezember 1986 fertiggestellt worden ist.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(15) § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 7 sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden. Sind im Veranlagungszeitraum 1986 bei einem Steuerpflichtigen für die von ihm zu eigenen Wohnzwecken oder zu Wohnzwecken des Altenteilers genutzte Wohnung die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 2 und des § 13a Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 7 erfüllt, so sind diese Vorschriften letztmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden. Wird auf einem zum land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehörenden Grund und Boden vom Steuerpflichtigen eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken oder eine Altenteilerwohnung errichtet und erst nach dem 31. Dezember 1986 fertiggestellt, so gilt Satz 2 entsprechend, wenn der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. März 1986 gestellt worden ist und die Wohnung im Jahr der Fertigstellung zu eigenen Wohnzwecken des Steuerpflichtigen oder zu Wohnzwecken des Altenteilers genutzt wird. Der Steuerpflichtige kann in den Fällen der Sätze 2 und 3 für einen Veranlagungszeitraum nach dem Veranlagungszeitraum 1986 unwiderruflich beantragen, daß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 7 ab diesem Veranlagungszeitraum nicht mehr angewendet werden. Absatz 21 Sätze 4 und 6 ist entsprechend anzuwenden. Im Falle des Satzes 4 gelten die Wohnung des Steuerpflichtigen und die Altenteilerwohnung sowie der dazugehörige Grund und Boden zu dem Zeitpunkt als entnommen, bis zu dem § 13 Abs. 2 und § 13a Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 7 letztmals angewendet werden, in den anderen Fällen zum Ende des Veranlagungszeitraums 1998. Der Entnahmegewinn bleibt außer Ansatz. Werden nach dem 31. Dezember 1986 die Wohnung und der dazugehörige Grund und Boden entnommen oder veräußert, bevor sie nach Satz 6 als entnommen gelten, so bleibt der Entnahme- oder Veräußerungsgewinn ebenfalls außer Ansatz. Die Sätze 1 bis 8 sind auch anzuwenden, wenn die Wohnung im Veranlagungszeitraum 1986 zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört hat und einem Dritten unentgeltlich überlassen worden ist; die Wohnung des Steuerpflichtigen sowie der dazugehörige Grund und Boden gelten zum 31. Dezember 1986 als entnommen, wenn der Nutzungswert beim Nutzenden anzusetzen war. Hat das Grundstück im Veranlagungszeitraum 1986 zu einem gewerblichen oder einem der selbständigen Arbeit dienenden Betriebsvermögen gehört, so gelten die Sätze 6 bis 9 sinngemäß.

(16) Für die erstmalige Anwendung des § 13 Abs. 5 und des § 18 Abs. 5 gilt Absatz 19 sinngemäß.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(17) § 14a ist erstmals für Veräußerungen und Entnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 vorgenommen worden sind. Für Veräußerungen und Entnahmen, die vor dem 1. Januar 1986 vorgenommen worden sind, ist § 14a in den vor dem 1. Januar 1986 geltenden Fassungen anzuwenden. § 14a Abs. 2 Satz 3 ist letztmals auf Wohnungen und den dazugehörenden Grund und Boden anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1987 entnommen werden.

(18) § 15 Abs. 3 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1986 anzuwenden. Die Tätigkeit einer Gesellschaft gilt von dem Zeitpunkt an, in dem erstmals die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 erfüllt waren, als Gewerbebetrieb. Soweit Steuerbescheide nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen, werden Gewinne, die durch die Veräußerung oder Entnahme von Wirtschaftsgütern entstehen, in den Fällen des § 15 Abs. 3 Nr. 2 nicht berücksichtigt, wenn das Wirtschaftsgut nach dem 30. Oktober 1984 und vor dem 11. April 1985 veräußert oder entnommen worden ist oder wenn bei einer Veräußerung nach dem 10. April 1985 die Veräußerung auf einem nach dem 30. Oktober 1984 und vor dem 11. April 1985 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. Satz 3 gilt nicht, soweit Gewinne auf Kapitalgesellschaften oder auf Personen entfallen, bei denen die Beteiligung zu einem Betriebsvermögen gehört oder soweit ohne Anwendung der Sätze 1 und 2 ein Fall des § 17 oder des § 23 vorläge. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend für die nach Absatz 19 Satz 4 als Gewinn geltenden Beträge.

(19) § 15a ist erstmals auf Verluste anzuwenden, die in dem nach dem 31. Dezember 1979 beginnenden Wirtschaftsjahr entstehen. Dies gilt nicht

1. für Verluste, die in einem vor dem 1. Januar 1980 eröffneten Betrieb entstehen; Sonderabschreibungen nach § 82f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung können nur in dem Umfang berücksichtigt werden, in dem sie nach § 82f Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2443) zur Entstehung oder Erhöhung von Verlusten führen durften. Wird mit der Erweiterung oder Umstellung eines Betriebs nach dem 31. Dezember 1979 begonnen, so ist § 15a auf Verluste anzuwenden, soweit sie mit der Erweiterung oder Umstellung oder mit dem erweiterten oder umgestellten Teil des Betriebs wirtschaftlich zusammenhängen und in nach dem 31. Dezember 1979 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen,
2. für Verluste, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer in Berlin

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(West) belegenen Betriebsstätte des Hotel- oder Gaststättengewerbes, die überwiegend der Beherbergung dient, entstehen,

3. für Verluste, die im Zusammenhang mit der Errichtung und der Verwaltung von Gebäuden entstehen, die mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 oder nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, im Saarland mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 4 Abs. 1 oder nach § 51 a des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, gefördert sind,

4. für Verluste, soweit sie

- a) durch Sonderabschreibungen nach § 82 f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung,

- b) durch Absetzungen für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach § 7 Abs. 2 von den Herstellungskosten oder von den Anschaffungskosten von in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworbenen Seeschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind,

entstehen; Buchstabe a gilt nur bei Schiffen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu mindestens 30 vom Hundert durch Mittel finanziert werden, die weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten durch den Gewerbebetrieb stehen, zu dessen Betriebsvermögen das Schiff gehört.

§ 15 a ist erstmals anzuwenden

1. in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 und 2 auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1984 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen; in den Fällen der Nummer 1 tritt an die Stelle des 31. Dezember 1984 der 31. Dezember 1989, soweit die Gesellschaft aus dem Betrieb von in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragenen Handelsschiffen Verluste erzielt und diese Verluste gesondert ermittelt, und der 31. Dezember 1979, wenn der Betrieb nach dem 10. Oktober 1979 eröffnet worden ist,
2. in den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1989 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen,
3. in den Fällen des Satzes 2 Nr. 4
 - a) auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1989 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen, wenn die Gesellschaft das Schiff vor dem 16. November 1984 bestellt oder mit seiner Herstellung begonnen hat,
 - b) auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1994 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen, wenn die Gesellschaft das Schiff nach dem 15. November 1984 be-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

stellt oder mit seiner Herstellung begonnen hat; soweit Verluste, die in dem Betrieb der Gesellschaft entstehen und nach Satz 2 Nr. 4 oder nach § 15a Abs. 1 Satz 1 ausgleichsfähig oder abzugsfähig sind, zusammen das Eineinhalbfache der insgesamt geleisteten Einlage übersteigen, ist § 15a auf Verluste anzuwenden, die in nach dem 15. November 1984 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen.

Scheidet ein Kommanditist oder ein anderer Mitunternehmer, dessen Haftung der eines Kommanditisten vergleichbar ist und dessen Kapitalkonto in der Steuerbilanz der Gesellschaft auf Grund von ausgleichs- oder abzugsfähigen Verlusten negativ geworden ist, aus der Gesellschaft aus oder wird in einem solchen Fall die Gesellschaft aufgelöst, so gilt der Betrag, den der Mitunternehmer nicht ausgleichen muß, als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16. In Höhe der nach Satz 4 als Gewinn zuzurechnenden Beträge sind bei den anderen Mitunternehmern unter Berücksichtigung der für die Zurechnung von Verlusten geltenden Grundsätze Verlustanteile anzusetzen. Bei der Anwendung des § 15a Abs. 3 sind nur Verluste zu berücksichtigen, auf die § 15a Abs. 1 anzuwenden ist.

(20) § 20 Abs. 1 Nr. 6 ist erstmals für nach dem 31. Dezember 1974 zugeflossene Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden sind.

c) Nach Absatz 22 wird folgender Absatz 22a eingefügt:

„(22a) § 21 Abs. 2 Satz 1 und § 21a sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden. § 21 Abs. 2 Satz 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1987 anzuwenden. Sind bei einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus oder bei einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Eigentumswohnung im Veranlagungszeitraum 1986 die Voraussetzungen für erhöhte Absetzungen erfüllt, können die den erhöhten Absetzungen entsprechenden Beträge wie Sonderausgaben bis einschließlich des Veranlagungszeitraums abgezogen werden, in dem der Steuerpflichtige die erhöhten Absetzungen letztmals hätte in Anspruch nehmen können. Entsprechendes gilt für Aufwendungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 5 in Verbindung mit § 82a Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils anzuwendenden Fassung und für den erweiterten Schuldzinsenabzug nach § 21a Abs. 4. Werden an einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1992 Herstellungskosten für Maßnahmen im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben q, x oder y aufge-

(21) § 21 Abs. 2 Satz 1 und § 21a sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden. Haben bei einer Wohnung im eigenen Haus bei dem Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum 1986 die Voraussetzungen für die Ermittlung des Nutzungswerts als Überschuß des Mietwerts über die Werbungskosten oder die Betriebsausgaben vorgelegen, so ist § 21 Abs. 2 Satz 1 für die folgenden Veranlagungszeiträume, in denen diese Voraussetzungen vorliegen, weiter anzuwenden; der Nutzungswert ist insoweit bis einschließlich Veranlagungszeitraum 1998 nach § 2 Abs. 2 zu ermitteln. Der Steuerpflichtige kann für einen Veranlagungszeitraum nach dem Veranlagungszeitraum 1986 unwiderruflich beantragen, daß Satz 2 ab diesem Veranlagungszeitraum nicht mehr angewendet wird. Haben bei einer Wohnung im eigenen Haus bei dem Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum 1986 die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen vorgelegen und findet Satz 2 keine Anwendung, können die den erhöhten Absetzungen entsprechenden Beträge wie Sonderausgaben bis einschließlich des Veranlagungszeitraums abgezogen werden, in dem der Steuerpflichtige die erhöhten Absetzungen letztmals

Entwurf

wendet, die im Fall der Vermietung nach §§ 82a, 82g oder 82i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils anzuwendenden Fassung zur Vornahme von erhöhten Absetzungen berechtigen würden, so können die Herstellungskosten im Jahr der Herstellung und den folgenden neun Kalenderjahren jeweils bis zu 10 vom Hundert wie Sonderausgaben abgezogen werden; dies gilt entsprechend für Herstellungskosten im Sinne der §§ 7 und 12 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes und für Aufwendungen im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 5 in Verbindung mit § 82a Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils anzuwendenden Fassung. *In den Fällen der Sätze 3 und 5 ist § 7 Abs. 5a Satz 3 anzuwenden. Sind bei einem Steuerpflichtigen für die von ihm zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus, das kein Einfamilienhaus ist, im Veranlagungszeitraum 1986 die Voraussetzungen für die Anwendung des § 21a Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 7 nicht erfüllt, so ist für die folgenden Veranlagungszeiträume, in denen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, § 21 Abs. 2 Satz 1 weiter anzuwenden; die Einkünfte sind insoweit bis einschließlich Veranlagungszeitraum 1998 nach § 2 Abs. 2 zu ermitteln. Der Steuerpflichtige kann mit der Steuererklärung beantragen, daß er auf die Anwendung des Satzes 7 ab dem Veranlagungszeitraum, für den die Steuererklärung abgegeben wird, unwiderruflich verzichtet. Satz 5 ist nicht anzuwenden, wenn für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus ein Nutzungswert nach § 21 Abs. 2 Satz 1 anzusetzen ist.*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

hätte in Anspruch nehmen können. Entsprechendes gilt für Aufwendungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 5 in Verbindung mit § 82a Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils anzuwendenden Fassung und für den erweiterten Schuldzinsenabzug nach § 21a Abs. 4. Werden an einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung **im eigenen Haus** nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1992 Herstellungskosten für Maßnahmen im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q, x oder y aufgewendet, die im Fall der Vermietung nach §§ 82a, 82g oder 82i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils anzuwendenden Fassung zur Vornahme von erhöhten Absetzungen berechtigen würden **und die der Steuerpflichtige nicht in die Bemessungsgrundlage des § 10e einbezogen hat**, so können die Herstellungskosten im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Kalenderjahren jeweils bis zu 10 vom Hundert wie Sonderausgaben abgezogen werden; dies gilt entsprechend für Herstellungskosten im Sinne der §§ 7 und 12 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes und für Aufwendungen im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 5 in Verbindung mit § 82a Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils anzuwendenden Fassung. **Satz 6 ist in den Fällen des Satzes 2 nicht anzuwenden.**

(22) § 32 a Abs. 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1988 anzuwenden. Für den Veranlagungszeitraum 1987 ist § 32 a Abs. 1, 4 und 5 in der folgenden Fassung anzuwenden:

(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32 b, 34 und 34 b jeweils in Deutsche Mark

- 1. für zu versteuernde Einkommen bis 4 536 Deutsche Mark (Grundfreibetrag): 0;**
- 2. für zu versteuernde Einkommen von 4 537 Deutsche Mark bis 18 035 Deutsche Mark: $0,22x - 998$;**
- 3. für zu versteuernde Einkommen von 18 036 Deutsche Mark bis 80 027 Deutsche Mark: $((2,10y - 56,02)y + 600)y + 2 200)y + 2 962$;**
- 4. für zu versteuernde Einkommen von 80 028 Deutsche Mark bis 130 031 Deutsche Mark: $(42z + 5 180)z + 29 417$;**
- 5. für zu versteuernde Einkommen von 130 032 Deutsche Mark an: $0,56x - 16 433$.**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„x“ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen. „y“ ist ein Zehntausendstel des 18 000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 80 000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 130 031 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 4 (Einkommensteuer-Grundtabelle).

(5) Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 32 b, 34 und 34 b das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt (Splitting-Verfahren). Für zu versteuernde Einkommen bis 260 063 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 5 (Einkommensteuer-Splittingtabelle).

(23) § 33 a Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Nr. 5 sowie Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes 1953 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1355) gelten auch weiterhin mit der Maßgabe, daß

1. die Vorschriften bei einem Steuerpflichtigen jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre anzuwenden sind und
2. der Freibetrag
 - a) bei Steuerpflichtigen, bei denen § 32 a Abs. 5 oder 6 anzuwenden ist, 720 Deutsche Mark,
 - b) bei Steuerpflichtigen, die Kinder haben, 840 Deutsche Mark zuzüglich je 60 Deutsche Mark für das dritte Kind und jedes weitere Kind und
 - c) bei anderen Steuerpflichtigen 540 Deutsche Mark

beträgt. Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen solche, für die er einen Kinderfreibetrag erhält.

Für ein Kalenderjahr, für das der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 33 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung beantragt, wird ein Freibetrag nicht gewährt.

(24) § 34 f in der jeweils geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Abzug der den erhöhten Absetzungen nach § 7 b oder nach § 15 des Berlinförderungsgesetzes ent-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

sprechenden Beträge wie Sonderausgaben als die Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 34 f gilt.

(25) § 43 Abs. 1 Nr. 4, § 43 a Abs. 1 Nr. 1 und § 49 Abs. 1 Nr. 5 sind erstmals auf nach dem 31. Dezember 1974 zugeflossene Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden sind.

(26) § 50 c ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden. Die Anwendung setzt voraus, daß der anrechnungsberechtigte Steuerpflichtige den Anteil in einem nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufenen Wirtschaftsjahr der Kapitalgesellschaft erworben hat. Hat der Steuerpflichtige den Anteil in einem vor dem 1. Januar 1980 abgelaufenen Wirtschaftsjahr erworben, ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 39 des Körperschaftsteuergesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erfüllt sind.

(27) § 55 ist erstmals anzuwenden

1. bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 1970 enden,
2. bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 auf Veräußerungen oder Entnahmen
 - a) nach dem 30. Juni 1970, wenn der Grund und Boden zum Anlagevermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens,
 - b) nach dem 14. August 1971, wenn der Grund und Boden zum Anlagevermögen eines gewerblichen Betriebsvermögens oder eines der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens

gehörte, es sei denn, die Veräußerung beruht auf einem vor dem jeweiligen Stichtag rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt.“

Artikel 2

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1982 (BGBl. I S. 225), geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1828), wird wie folgt geändert:

1. § 14 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:
„Nach Ablauf dieser zwölf Jahre sind als Absetzungen für Abnutzung bis zur vollen Abset-

Artikel 2

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1982 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2434), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

zung jährlich 2,5 vom Hundert des Restwerts abzuziehen; § 7 Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Gebäuden“ durch das Wort „Mehrfamilienhäusern“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Nach Ablauf des Zeitraums, in dem nach Satz 1 erhöhte Absetzungen vorgenommen werden können, ist der Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann der Bauherr oder der Erwerber erhöhte Absetzungen, die er im Jahr der Fertigstellung und in den zwei folgenden Jahren nicht ausgenutzt hat, bis zum Ende des dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres nachholen. Nachträgliche Herstellungskosten, die bis zum Ende des dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres entstehen, können abweichend von § 7a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom Jahr ihrer Entstehung an so behandelt werden, als wären sie bereits im ersten Jahr des Begünstigungszeitraums entstanden.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Gebäuden“ durch das Wort „Mehrfamilienhäusern“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

e) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) In den Fällen der Absätze 1 bis 5 sind zum Gebäude gehörende Garagen ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Nutzung als Wohnzwecken dienend zu behandeln, soweit in ihnen nicht mehr als ein Personenkraftwagen für jede in dem Gebäude befindliche Wohnung untergestellt werden kann. Räume für die Unterstellung weiterer Kraftwagen sind stets als nicht Wohnzwecken dienend zu behandeln.“

2. In § 14b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „§ 7b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend“ durch die Worte „§ 14a Abs. 7 gilt entsprechend“ ersetzt.

2. unverändert

3. § 15 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

a) In Absatz 2 werden nach den Worten „im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Woh-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

nungsbau“ die Worte „vor dem 1. Januar 1987“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „Ausbauten oder Erweiterungen“ die Worte „vor dem 1. Januar 1987“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „innerhalb von 3 Jahren nach der Fertigstellung“ die Worte „vor dem 1. Januar 1987“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „die ein Steuerpflichtiger im Sinne des Einkommensteuergesetzes“ die Worte „vor dem 1. Januar 1987“ eingefügt.

4. Nach § 15 a wird folgender § 15 b eingefügt:

„§ 15 b

Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus

(1) Bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnungen in einem in Berlin (West) belegenen eigenen Haus und bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Eigentumswohnungen in Berlin (West) gilt § 10 e des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe, daß

1. der Steuerpflichtige anstelle der Abzugsbeträge nach § 10 e Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung oder der Anschaffung der Wohnung und in dem darauffolgenden Jahr jeweils bis zu 10 vom Hundert der *Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten*, höchstens jeweils 30 000 Deutsche Mark, ferner in den darauffolgenden zehn Jahren jeweils bis zu 3 vom Hundert der *Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten*, höchstens jeweils 9 000 Deutsche Mark wie Sonderausgaben abziehen kann,
2. bei einem Anteil an der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung der Steuerpflichtige *im Jahr der Fertigstellung oder der Anschaffung der Wohnung und in dem darauffolgenden Jahr jeweils bis zu 10 vom Hundert des entsprechenden Anteils an den Herstellungskosten oder Anschaffungskosten, höchstens den entsprechenden Teil von 30 000 Deutsche Mark, ferner in den darauffolgenden zehn Jahren jeweils bis zu 3 vom Hundert des entsprechenden Anteils an den Herstellungskosten oder Anschaffungskosten, höchstens den entsprechenden Teil von 9 000 Deutsche Mark* wie Sonderausgaben abziehen kann,
3. bei Anwendung des § 10 e Abs. 4 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes erhöhte Absetzungen außer Betracht bleiben, die der Steuerpflichtige auf Grund von Vorschriften in Anspruch genommen hat oder in Anspruch nimmt, die vor dem 1. Januar 1977 in Kraft getreten sind, und

4. Nach § 15 a wird folgender § 15 b eingefügt:

„§ 15 b

Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus

(1) Bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnungen in einem in Berlin (West) belegenen eigenen Haus und bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Eigentumswohnungen in Berlin (West) gilt § 10 e des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe, daß

1. der Steuerpflichtige anstelle der Abzugsbeträge nach § 10 e Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung oder der Anschaffung der Wohnung und in dem darauffolgenden Jahr jeweils bis zu 10 vom Hundert der **Bemessungsgrundlage**, höchstens jeweils 30 000 Deutsche Mark, ferner in den darauffolgenden zehn Jahren jeweils bis zu 3 vom Hundert der **Bemessungsgrundlage**, höchstens jeweils 9 000 Deutsche Mark wie Sonderausgaben abziehen kann,
2. bei einem Anteil an der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung der Steuerpflichtige **den entsprechenden Teil der Abzugsbeträge nach Nummer 1** wie Sonderausgaben abziehen kann,
3. unverändert

Entwurf

4. bei Anwendung des § 10e Abs. 4 Sätze 4 bis 6 des Einkommensteuergesetzes die für das Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und das folgende Jahr zulässigen Abzugsbeträge von jeweils bis zu 10 vom Hundert der *Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten*, höchstens jeweils 30 000 Deutsche Mark entweder nur beim Erstobjekt oder nur beim Folgeobjekt in Anspruch genommen werden können und in den Fällen des § 10e Abs. 4 Satz 5 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes beim Folgeobjekt an die Stelle des Jahres der Fertigstellung oder Anschaffung das Jahr tritt, in dem für das Folgeobjekt der Abzugszeitraum beginnt.

Erhöhte Absetzungen nach § 14a Abs. 1 oder 2 stehen Abzugsbeträgen nach Satz 1 gleich; für ein Objekt, für das erhöhte Absetzungen nach § 14a Abs. 4 oder 5 von dem Steuerpflichtigen in Anspruch genommen worden sind, können Abzugsbeträge nach Satz 1 nicht abgezogen werden.

(2) Ist eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung in einem in Berlin (West) belegenen eigenen Haus oder eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung in Berlin (West) im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau hergestellt worden, kann der Bauherr anstelle der in Absatz 1 bezeichneten Abzugsbeträge im Jahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Jahren insgesamt bis zu 50 vom Hundert der Herstellungskosten der Wohnung, höchstens 150 000 Deutsche Mark wie Sonderausgaben abziehen. Absatz 1 Nr. 2 und § 10e Abs. 1 Sätze 2, 3, 5 und 7 und Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. § 10e Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß

1. die Inanspruchnahme der Abzugsbeträge nach den Sätzen 1 und 2 der Inanspruchnahme der Abzugsbeträge nach § 10e des Einkommensteuergesetzes gleichsteht,
2. bei Anwendung des § 10e Abs. 4 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes Absatz 1 Nr. 3 entsprechend gilt und
3. bei der Inanspruchnahme der Abzugsbeträge nach den Sätzen 1 und 2 § 10e Abs. 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes keine Anwendung findet.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Herstellungskosten, die für im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau hergestellte Ausbauten und Erweiterungen an einer eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung in einem in Berlin (West) belegenen eigenen Haus oder an einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Eigentums-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. bei Anwendung des § 10e Abs. 4 Sätze 4 bis 6 des Einkommensteuergesetzes die für das Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und das folgende Jahr zulässigen Abzugsbeträge von jeweils bis zu 10 vom Hundert der **Bemessungsgrundlage**, höchstens jeweils 30 000 Deutsche Mark entweder nur beim Erstobjekt oder nur beim Folgeobjekt in Anspruch genommen werden können und in den Fällen des § 10e Abs. 4 Satz 5 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes beim Folgeobjekt an die Stelle des Jahres der Fertigstellung oder Anschaffung das Jahr tritt, in dem für das Folgeobjekt der Abzugszeitraum beginnt.

Für ein Objekt, für das erhöhte Absetzungen nach § 14a Abs. 4 oder 5 von dem Steuerpflichtigen in Anspruch genommen worden sind, können Abzugsbeträge nach Satz 1 nicht abgezogen werden.

(2) Ist eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung in einem in Berlin (West) belegenen eigenen Haus oder eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung in Berlin (West) im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau hergestellt worden **und dient sie mindestens drei Jahre nach ihrer Fertigstellung eigenen Wohnzwecken**, kann der Bauherr anstelle der in Absatz 1 bezeichneten Abzugsbeträge im Jahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Jahren insgesamt bis zu 50 vom Hundert der Herstellungskosten der Wohnung **zuzüglich der Hälfte der Anschaffungskosten für den dazugehörenden Grund und Boden**, höchstens 150 000 Deutsche Mark wie Sonderausgaben abziehen. Absatz 1 Nr. 2 und § 10e Abs. 1 Sätze 2, 3 und 6, Abs. 6 **und** 7 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. § 10e Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

(3) unverändert

Entwurf

wohnung in Berlin (West) aufgewendet worden sind.

(4) Geht das Eigentum an einem in Berlin (West) belegenen Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus oder einer in Berlin (West) belegenen Eigentumswohnung innerhalb von drei Jahren nach der Fertigstellung auf eine natürliche Person (Ersterwerber) oder nach einem Zwischenerwerb auf eine natürliche Person (Zweiterwerber) über, gilt Absatz 2 entsprechend für eine von dem Ersterwerber oder dem Zweiterwerber zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im Sinne von Absatz 2 Sätze 1 und 2, wenn

1. im Falle des Ersterwerbs der Bauherr,
2. im Falle des Zweiterwerbs der Bauherr und der Zwischenerwerber

für die Wohnung Abzugsbeträge nach Absatz 1 oder 2 nicht geltend gemacht haben. Für den Ersterwerber und den Zweiterwerber treten an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten *mit Ausnahme der Kosten für den Grund und Boden* und an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr der Anschaffung.

(5) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 4 findet § 10e Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes keine Anwendung auf in Berlin (West) belegene, zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen, die ein Steuerpflichtiger anschafft oder herstellt, wenn der Steuerpflichtige oder dessen Ehegatte, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, im Zusammenhang mit der Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit oder einer selbständigen oder nichtselbständigen Arbeit in Berlin (West) zugezogen ist und die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Satz 1 erfüllt. Die Anschaffung oder Herstellung muß innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit oder der selbständigen oder nichtselbständigen Arbeit erfolgen.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) Geht das Eigentum an einem in Berlin (West) belegenen Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus oder einer in Berlin (West) belegenen Eigentumswohnung innerhalb von drei Jahren nach der Fertigstellung auf eine natürliche Person (Ersterwerber) oder nach einem Zwischenerwerb auf eine natürliche Person (Zweiterwerber) über, gilt Absatz 2 entsprechend für eine von dem Ersterwerber oder dem Zweiterwerber zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im Sinne von Absatz 2 Sätze 1 und 2, wenn

1. unverändert
2. unverändert

für die Wohnung Abzugsbeträge nach Absatz 1 oder 2 nicht geltend gemacht haben. Für den Ersterwerber und den Zweiterwerber treten an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten **der Wohnung**, und an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr der Anschaffung.

(5) unverändert

5. § 28 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. der Arbeitnehmer

a) nachweislich erkrankt ist oder

b) Erziehungsurlaub auf Grund des Bundeserziehungsgeldgesetzes erhält oder“.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes, der Reichsversicherungsordnung oder des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte oder ein Dienst- oder Anwärterbezug, der für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs als Mutterschaftsgeld aus öffentlichen Kassen gezahlt wird,“.

Entwurf

5. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 15 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Bei einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung in einem eigenen Mehrfamilienhaus, das in Berlin (West) belegen ist, kann der Steuerpflichtige die Herstellungskosten, die er nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1992 für Modernisierungsmaßnahmen in der Wohnung aufgewendet hat, im Jahr der Beendigung der Modernisierungsmaßnahmen und in den beiden folgenden Jahren bis zu insgesamt 50 vom Hundert wie Sonderausgaben abziehen. Von dem Jahr an, in dem die Abzugsbeträge nach Satz 2 nicht mehr abgezogen werden können, spätestens vom dritten auf das Jahr der Beendigung der Modernisierungsmaßnahmen folgenden Jahr an, können die restlichen Herstellungskosten in fünf gleichen Jahresbeträgen wie Sonderausgaben abgezogen werden. § 14 b Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. § 7 Abs. 5 a Satz 3 und § 52 Abs. 22 a Satz 9 des Einkommensteuergesetzes sind anzuwenden.“

- b) Nach Absatz 16 wird folgender Absatz 16 a eingefügt:

„(16 a) § 15 b ist erstmals bei Wohnungen, Eigentumswohnungen und ausgebauten oder neu hergestellten Teilen einer Wohnung und Eigentumswohnung anzuwenden, wenn das Haus oder die Eigentumswohnung nach dem 31. Dezember 1986 fertiggestellt oder angeschafft oder der Ausbau oder die Erweiterung nach dem 31. Dezember 1986 fertiggestellt worden ist.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

6. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 15 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Bei einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung in einem eigenen Mehrfamilienhaus, das in Berlin (West) belegen ist, kann der Steuerpflichtige die Herstellungskosten, die er nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1992 für Modernisierungsmaßnahmen in der Wohnung aufgewendet **und nicht in die Bemessungsgrundlage des § 15 b einbezogen** hat, im Jahr der Beendigung der Modernisierungsmaßnahmen und in den beiden folgenden Jahren bis zu insgesamt 50 vom Hundert wie Sonderausgaben abziehen. Von dem Jahr an, in dem die Abzugsbeträge nach Satz 2 nicht mehr abgezogen werden können, spätestens vom dritten auf das Jahr der Beendigung der Modernisierungsmaßnahmen folgenden Jahr an, können die restlichen Herstellungskosten in fünf gleichen Jahresbeträgen wie Sonderausgaben abgezogen werden. § 14 b Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. **Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus ein Nutzungswert nach § 21 Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes angesetzt wird.**“

- b) unverändert

- c) Folgender Absatz 20 wird angefügt:

„(20) § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 ist erstmals bei Leistungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1979 bezogen werden.“

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Bericht der Abgeordneten Huonker und Schulhoff

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 10/2404 — wurde in der 130. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. März 1985 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat sich gutachtlich beteiligt. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/3633 — wurde in der 156. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. September 1985 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß, zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie zur Mitberatung und zur Beratung gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich an der Beratung beider Gesetzentwürfe gutachtlich beteiligt.

In einer öffentlichen Anhörung am 23. Oktober 1985 hat der Finanzausschuß Verbände, Institutionen und Sachverständige gehört. Die Anhörung umfaßte außer den vorgenannten Vorlagen auch den Bericht der Bundesregierung über das Zusammenwirken finanzwirksamer, wohnungspolitischer Instrumente — Drucksachen 9/1708, 10/358 Nr. 94 —, bei dem der Finanzausschuß mitberatend ist und über den der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau berichten wird. Nach Beratungen am 25. September und 17. Oktober 1985, am 15. Januar, 29. Januar, 19. Februar und 26. Februar 1986 hat der Finanzausschuß die Beratung beider Gesetzentwürfe am 12. März 1986 abgeschlossen.

1. Inhalt der Vorlagen

a) Gemeinsamkeiten

Zentraler Ansatz sowohl der Regierungsvorlage als auch des von der SPD-Fraktion vorgelegten Gesetzentwurfs ist die Entscheidung für die Privatgutlösung. Im Gegensatz zu der dem geltenden Recht zugrundeliegenden Investitionsgutlösung, bei der der Nutzungswert des selbstbewohnten Wohneigentums als fiktiver Ertrag der Kapitalanlage „Wohneigentum“ der Besteuerung unterliegt, ist das selbstgenutzte Wohneigentum bei der Privatgutlösung einkommensteuerlich grundsätzlich irrelevant. Einkommensteuerliche, entlastende Auswirkungen aufgrund des selbstgenutzten Wohneigentums ergeben sich nur noch in Jahren, in denen seine steuerliche Förderung für erforderlich gehalten wird. Eine weitere Gemeinsamkeit beider Gesetzentwürfe besteht in der in beiden Fällen vorgeschlagenen Aus-

dehnung des Baukindergeldes, das nach geltendem Recht erst ab dem zweiten Kind gewährt wird, auf Erstkinder. Ansonsten weichen die Konzepte der Bundesregierung und der SPD-Fraktion grundlegend voneinander ab:

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Außer der Einführung der Privatgutlösung und der Gewährung des Baukindergeldes in Höhe von 600 DM pro Kind bereits ab dem ersten Kind enthält die Regierungsvorlage als zentrale Maßnahme eine Ablösung der erhöhten Absetzungen gemäß § 7 b EStG durch einen neuen § 10 e EStG. Diese neue Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, daß

- wegen des Wegfalls der Nutzungswertbesteuerung keine Einkunftsart im Sinne des Einkommensteuergesetzes mehr besteht und damit einem Werbungskostenabzug einschließlich des Abzugs erhöhter Absetzungen der steuersystematische Ansatzpunkt entzogen ist,
- andererseits aber eine steuerliche Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums nach wie vor für erforderlich gehalten wird.

Die neue Vorschrift ist im Bereich der Sonderausgaben angesiedelt. Sie ermöglicht es, in Anlehnung an den bisherigen § 7 b EStG, acht Jahre lang jeweils bis zu 5 v. H. des auf 300 000 DM angehobenen Förderungshöchstbetrags, also bis zu 15 000 DM pro Jahr, wie Sonderausgaben abzuziehen. Der Höchstbetrag von 300 000 DM soll sich nach der Regierungsvorlage, wie bisher bei § 7 b EStG, nur auf die Herstellungs- oder Anschaffungskosten des Gebäudes beziehen, nicht aber auf die Grundstückskosten. Die Förderung ist als progressionswirksamer Abzug von der Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Einkommensteuer ausgestaltet.

Abweichend von der Steuervergünstigung des § 7 b EStG knüpft der neue Abzugsbetrag gemäß § 10 e EStG an die vom Steuerpflichtigen selbst genutzte Wohnung an, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um selbstgenutzten Wohnraum in einer Eigentumswohnung oder in einem eigenen Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus handelt. Vermietete oder zu eigenen betrieblichen oder beruflichen Zwecken genutzte Gebäudeteile bleiben bei der Ermittlung des Abzugsbetrags außer Betracht. Ferien- und Wochenendwohnungen sind von der Begünstigung ausgeschlossen. Ausbauten und Erweiterungen einer selbstbewohnten eigenen Wohnung sind, anders als bei § 7 b EStG, unabhängig vom Fertigstellungszeitpunkt des Hauses in die Begünstigung einbezogen. Die Objektbegrenzung, nach der die Vergünstigung vom Steuerpflichtigen für ein Objekt und von Ehegatten für insgesamt zwei Objekte in Anspruch genommen werden kann, wird fortge-

führt. Aufwendungen, die in der Bau- oder Anschaffungsphase anfallen und bisher als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden können, insbesondere das Damnum und andere Geldbeschaffungskosten, können künftig wie Sonderausgaben abgezogen werden. Der Präferenzvorsprung Berlins wird vor allem durch einen neuen § 15 b des Berlinförderungsgesetzes (BerlinFG) gewahrt, nach dem anstelle der Abzugsbeträge des neuen § 10 e EStG im Jahr der Herstellung oder Anschaffung des Wohneigentums und im Folgejahr jeweils bis zu 10 v. H. der Herstellungs- oder Anschaffungskosten, höchstens jedoch jeweils 30 000 DM, und in den darauffolgenden zehn Jahren jeweils bis zu 3 v. H. der Herstellungs- oder Anschaffungskosten, maximal jedoch jeweils 9 000 DM, wie Sonderausgaben abgezogen werden können.

Im Hinblick auf die vermögens- und eigentumspolitischen Ziele der Neuregelung sieht die Regierungsvorlage eine Gleichbehandlung von Neubauten und Erwerben aus dem Bestand vor. Durch eine Änderung der Vorschriften über die Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte wird sichergestellt, daß sich die abzugsfähigen Beträge gemäß § 10 e EStG/§ 15 b BerlinFG und das Baukindergeld bereits beim laufenden Lohnsteuerabzug steuermindernd auswirken können. Das Baukindergeld wird dabei in einen Freibetrag von 2 400 DM umgerechnet, weil ein Abzug von der Steuerschuld im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht praktikabel ist. Die endgültige Berücksichtigung des Baukindergeldes erfolgt im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer.

Das neue Recht kommt für Objekte zur Anwendung, die nach dem 31. Dezember 1986 hergestellt oder angeschafft werden. Für vor dem 1. Januar 1987 hergestelltes oder angeschafftes selbstgenutztes Wohneigentum, bei dem der Nutzungswert als Überschuß des Mietwerts über die Werbungskosten oder Betriebsausgaben besteuert wird, gilt eine zwölfjährige Übergangsfrist, innerhalb derer die derzeitige Nutzungswertbesteuerung beibehalten wird, aber auch der Wegfall der Nutzungswertbesteuerung gewählt werden kann. Laufende Steuerergünstigungen, z. B. erhöhte Absetzungen gemäß § 7 b EStG oder § 82 a EStDV werden bis zum Ablauf des jeweiligen Begünstigungszeitraums weitergewährt, wobei bei gemäß § 21 a EStG pauschaliert besteuerten selbstgenutzten Wohnungen auf einen Abzug wie Sonderausgaben umgestellt wird. Entsprechendes gilt für Maßnahmen, die nach den §§ 82 a, 82 g und 82 i EStDV und den Vorschriften des Schutzbaugesetzes begünstigt sind und nach 1986 und vor 1992 durchgeführt werden.

Zum Gesetzentwurf insgesamt hat der Bundesrat gebeten, im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob das Inkrafttreten der Vorlage in Anbetracht der schwierigen Lage der Bauwirtschaft auf den 1. Januar 1986 vorgezogen werden könne. Darüber hinaus hat er vorgeschlagen, die von der Bundesregierung beabsichtigte Behandlung solcher Wohnungen zu ändern, die zu einem deutlich unter der ortsüblichen Marktmiete liegenden Entgelt vermietet werden.

Weiterhin hat der Bundesrat um Prüfung der Frage gebeten, ob die Steuervergünstigungen für Maßnahmen im Sinne der §§ 82 a, 82 g und 82 i EStDV und der §§ 7 und 12 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes im Gegensatz zur Regierungsvorlage unbefristet ausgestaltet werden können. Schließlich hat er gebeten, die zum Betriebsvermögen gehörenden Wohnungen von Land- und Forstwirten und Gewerbetreibenden nicht in die Privatgutlösung einzubeziehen.

c) Gesetzentwurf der SPD-Fraktion

Abgesehen von der Einführung der Privatgutlösung und der Ausdehnung des Baukindergeldes auf Erstkinder folgt der von der SPD-Fraktion vorgelegte Gesetzentwurf einer gänzlich anderen Konzeption als die Regierungsvorlage. Zentrale Vorschrift des SPD-Entwurfs ist ein neuer § 34 f EStG, durch den ein Eigenheimabzugsbetrag geschaffen werden soll, der die Förderung aufgrund des geltenden § 7 b EStG ersetzt. Als Abzug von der Steuerschuld soll der Eigenheimabzugsbetrag eine von der jeweiligen Einkommenshöhe unabhängige Entlastung des Bauherren oder Erwerbers bewirken. Den Eigenheimabzugsbetrag setzt die SPD-Vorlage in folgender Höhe an:

- Im Jahr der Herstellung oder Anschaffung des Wohneigentums mit 3 v. H. der Herstellungs- oder Anschaffungskosten,
- in den vier Folgejahren mit 2,5 v. H. der Herstellungs- oder Anschaffungskosten,
- in den weiteren vier Jahren mit 2 v. H. der Herstellungs- oder Anschaffungskosten.

Die in der Bau- oder Erwerbsphase aufgrund der Finanzierungskosten erhöhten Aufwendungen des Bauherren oder Erwerbers berücksichtigt der SPD-Entwurf mit der Aufstockung des Eigenheimabzugsbetrags auf 3 v. H. im Erstjahr.

Die Förderung von Neubauten und Erwerben aus dem Bestand soll in differenzierter Form erfolgen. Bei Neubauten soll die Förderungssumme auf höchstens 225 000 DM begrenzt werden, für Erwerbe aus dem Bestand ist ein Förderungshöchstbetrag von zwei Dritteln dieser Summe, also von maximal 150 000 DM, vorgesehen. Die Grundstückskosten sollen in die Bemessungsgrundlage für die Förderung einbezogen werden.

Das Baukindergeld soll nach dem Vorschlag der SPD-Fraktion nicht nur auf Erstkinder ausgedehnt, sondern zugleich von 600 DM auf 1 200 DM pro Kind erhöht werden. Außerdem ist eine Verlängerung der Bezugsdauer des Baukindergeldes von acht auf zehn Jahre vorgesehen. Es soll innerhalb des Zeitraums der erstmaligen Geltendmachung eines Eigenheimabzugsbetrags und der folgenden 15 Jahre gezahlt werden können. Übersteigen Eigenheimabzugsbetrag und Baukindergeld die Steuerschuld, soll der überschießende Betrag als Negativsteuer vom Finanzamt ausgezahlt werden.

Weiterhin räumt der SPD-Entwurf in Fällen, in denen mehrere Personen gemeinsam Wohneigentum

begründen und dieses selbst bewohnen, eine Kumulationsmöglichkeit ein. Danach können vor allem Ehepaare und Mehrgenerationenhaushalte die auf die einzelnen Steuerpflichtigen entfallenden Eigenheimabzugsbeträge kumulieren, allerdings mit ermäßigten Beträgen. Bei Neubauten verringert sich der kumulierungsfähige Höchstbetrag um 50 000 DM je Person, bei Erwerben aus dem Bestand um 35 000 DM je Person. Schließlich ist vorgesehen, Mitglieder von Wohnungsbaugenossenschaften, die eine Genossenschaftswohnung selbst bewohnen und hierfür Finanzierungsaufwendungen von mehr als 10 000 DM erbringen, in die Förderung einzubeziehen.

2. Anhörungsergebnis

Folgenden Verbänden, Institutionen und Sachverständigen wurde in der am 23. Oktober 1985 durchgeführten Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher

Arbeitsgemeinschaft des Evangelischen Siedlungswerks in Deutschland e. V. und des Katholischen Siedlungsdienstes e. V.

Arbeitsgemeinschaft

— Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung e. V.

— GEWOS e. V.

Gesellschaft für Wohnungs- und Siedlungswesen e. V.

Bund der Steuerzahler e. V.

Bundesgeschäftsstelle der Landesbausparkassen

Bundessteuerberaterkammer

Bundesverband der deutschen Industrie

Bundesverband der Steuerberater

Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V.

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.

Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V.

Bundesverband deutscher Banken

Bundesverband Deutscher Siedler und Eigenheimer e. V.

Bundesverband freier Wohnungsunternehmen e. V.

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Bundesvereinigung Deutscher Heimstätten e. V.

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft

Deutscher Bauernverband

Deutscher Beamtenbund

Deutscher Gewerkschaftsbund

Deutscher Industrie- und Handelstag

Deutscher Landkreistag

Deutscher Mieterbund e. V.

Deutscher Siedlerbund
Gesamtverband für Kleinsiedlung und Eigenheim e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Deutscher Städtetag

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Deutscher Steuerberaterverband

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz

Deutsche Steuer-Gewerkschaft

Deutsches Volksheimstättenwerk e. V.

Evangelische Aktion für Familienfragen

Gemeinnütziger Reichsbund Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH

Gesamtverband Gemeinnütziger Wohnungsunternehmen e. V.

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.

HLBS — Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V.

Infratest-Sozialforschung
Studienbereich Stadt- und Regionalforschung

Institut für Wohnen und Umwelt GmbH

Ring Deutscher Makler

Ring Deutscher Siedler e. V.

Verband der Privaten Bausparkassen

Verband Deutscher Hypothekenbanken

Verband öffentlicher Banken e. V.

Wirtschaftsverband Eisen Blech und Metall verarbeitende Industrie e. V. — EBM —

Bundesverband Heizungsindustrie

Wohn Bund

Verein zur Förderung wohnungspolitischer Initiativen

Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. — ZVEI —

Fachverband Hauswärmetechnik

Zentralverband Sanitär, Heizung, Klima

Seminar für Finanzwissenschaft der Universität Köln

Dr. Klaus-Peter Möller

Institut für angewandte Systemforschung und Prognose e. V. (ISP)

Professor Dr. Klaus Novy

Technische Universität Berlin

Professor Dr. Alois Oberhauser

Universität Freiburg

Professor Dr. Klaus Tipke

Universität Köln

Die Verbände, Institutionen und Sachverständige waren gebeten worden, sowohl zu den Vorlagen Stellung zu nehmen als auch vorformulierte Fragen der Fraktionen und des mitberatenden Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zu beantworten.

Grundsätzliches

Die für die beiden Gesetzentwürfe grundlegende Frage, ob eine staatliche Förderung der Begründung selbstgenutzten Wohneigentums künftig überhaupt noch erforderlich sei, wird von der Mehrzahl der sich zu dieser Frage äussernden Anhörungsteilnehmer bejaht. Auch in Zukunft sei die Bildung selbstgenutzten Wohneigentums essentieller Bestandteil der Wohnungs-, Vermögens- und Gesellschaftspolitik, zumal die Bedeutung des individuellen Wohneigentums als Element der privaten Altersvorsorge wachse. Die Zielsetzung beider Entwürfe, die Bildung selbstgenutzten Wohneigentums insbesondere für Familien mit Kindern wirksamer zu fördern, sei daher zu begrüßen.

Eine andere Frage sei allerdings, ob das steuerliche Förderungsinstrumentarium adäquat sei oder ob die Förderung nicht vielmehr außerhalb des Steuerrechts zu erfolgen habe. Die Zahl der Befürworter steuerrechtlicher Fördermethoden hält sich in etwa die Waage mit jenen Verbänden, die außersteuerliche Förderungswege empfehlen, wobei die Förderung nach Beibehaltung des steuerrechtlichen Förderungssystems aber kaum begründet wird. Umso dezidiierter wird dafür bei der Ablehnung steuerrechtlicher Förderinstrumentarien argumentiert. Stellvertretend für die ablehnenden Verbände sei zunächst die Deutsche Steuer-Gewerkschaft angeführt, die bedauert, daß der Gedanke der Privatgutlösung nicht konsequent fortentwickelt und die Förderung des Wohneigentums nicht, ebenso wie seine Besteuerung, aus dem Steuerrecht herausgenommen und durch eine offene Finanzhilfe ersetzt worden sei. Der DIHT erinnert in diesem Zusammenhang an seine generelle Forderung nach Senkung der allgemeinen Steuerlast, insbesondere bei der Einkommensteuer.

Bei Realisierung dieser Forderung seien weit mehr Steuerpflichtige in der Lage, auch ohne Subventionen Wohneigentum zu bilden.

Mehrheitlich wird die Auffassung vertreten, daß die beiden Gesetzentwürfe geeignet seien, Anstoßwirkungen für die Baukonjunktur zu geben und zu einer Verstärkung der Entwicklung in diesem Bereich beizutragen, wenngleich die positiven Konjunkturreffekte der Vorlagen andererseits nicht überschätzt werden dürften. Da sich die Bauwirtschaft nach wie vor in einer extrem schwierigen Lage befinde, fordert eine Reihe von Verbänden, dem Vorschlag des Bundesrates zu folgen und das Inkrafttreten der Neuregelung vom 1. Januar 1987 auf den 1. Januar 1986 vorzuziehen.

Von der Mehrzahl der Anhörungsteilnehmer werden positive regionale Wirkungen der Gesetzentwürfe angenommen. Da die maximal förderungsfähigen Höchstbeträge in den Ballungsgebieten in der Regel stärker ausgeschöpft würden, werde insbesondere bei einer Berücksichtigung der Grundstückskosten und einer gleichen Förderung von Neubau und Bestandserwerb ein Ausgleich zwischen den Städten und dem Land bewirkt, der dem Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen im städtischen und ländlichen Raum entspreche. Im übrigen, so einige Verbände, sei Raumordnungspolitik keine Aufgabe des Steuerrechts.

Privatgutlösung/Investitionsgutlösung

Die Grundentscheidung beider Gesetzentwürfe, von der bisherigen Investitionsgutlösung Abschied zu nehmen und selbstgenutztes Wohneigentum als Privatgut zu behandeln, findet nahezu einhellige Zustimmung. Die Vereinfachungswirkung bei Bürgern und Finanzverwaltung, die Gleichbehandlung aller Formen selbstgenutzten eigenen Wohnraums, die positiven Effekte im Hinblick auf die individuelle Altersvorsorge — dies sind die in fast allen Stellungnahmen wiederkehrenden Argumente zugunsten der Privatgutlösung. Lediglich Professor Dr. Oberhauser und der Deutsche Mieterbund treten für die Investitionsgutlösung ein. Professor Dr. Oberhauser sieht in der Privatgutlösung eine erhebliche Ungleichbehandlung zwischen dem selbstgenutzten Wohneigentum und allen anderen Formen der Vermögensanlage. Während Vermögenserträge generell zu versteuern seien, solle in Zukunft der Ertrag des selbstgenutzten Wohneigentums, der sich in der ersparten Miete zeige, steuerfrei bleiben. Die Privatgutlösung führe zu einer Benachteiligung der Erwerber von Wohneigentum, da die mit dem Wohneigentum zusammenhängenden Aufwendungen nicht abgezogen werden können. Der Deutsche Mieterbund sieht „keinen einzigen überzeugenden Grund, die Nutzungswertbesteuerung abzuschaffen“. Die Nichtbesteuerung des Nutzungswerts bedeute nicht nur eine Diskriminierung anderer Vermögensformen, sondern auch eine Diskriminierung des Wohnens zur Miete.

Abzug von der Bemessungsgrundlage/Abzug von der Steuerschuld

Gegen eine starke Minderheit spricht sich eine Mehrheit der Anhörungsteilnehmer gegen den im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Abzug von der

Bemessungsgrundlage und für den in der SPD-Vorlage vorgesehenen Abzug von der Steuerschuld aus. Ein Abzug von der Steuerschuld trage den sozialpolitischen Erfordernissen Rechnung, weil er progressionsunabhängig sei und somit die Bauherren oder Erwerber von Wohneigentum unabhängig von ihrer jeweiligen Einkommenshöhe gleichmäßig entlaste. Er bedeute ein größeres Maß an Verteilungsgerechtigkeit und komme insbesondere der bei der Bildung von Wohneigentum benachteiligten städtischen Bevölkerung geringeren und mittleren Einkommens zugute. Auf die unteren und mittleren Einkommensschichten müsse sich aber die Förderung konzentrieren. Für den Abzug von der Steuerschuld treten u. a. der Deutsche Städtetag, der Deutsche Mieterbund, die Bundesvereinigung Deutscher Volksheimstätten, der Gesamtverband Gemeinnütziger Wohnungsunternehmen, der Deutsche Siedlerbund, der DGB, die DAG und Professor Dr. Oberhauser ein.

Demgegenüber wird für den Abzug von der Bemessungsgrundlage mit der Auffassung argumentiert, es entspreche dem Grundsatz der progressiven Einkommensbesteuerung, Steuerentlastungen ebenfalls progressionswirksam auszugestalten. Der Abzug von der Bemessungsgrundlage sei systemgerecht. Die Anlehnung des neuen § 10e EStG an den gleichfalls als Abzug von der Bemessungsgrundlage wirkenden § 7b EStG diene zudem der Praktikabilität, weil zu letzterer Vorschrift umfangreiche Rechtsprechung existiere. Schließlich wird ausgeführt, daß die im Regierungsentwurf vorgesehene Kombination des Abzugs von der Bemessungsgrundlage gemäß § 10e EStG und des Abzugs von der Steuerschuld beim Baukindergeld einen akzeptablen Kompromiß darstelle. Für einen Abzug von der Bemessungsgrundlage plädieren u. a. die Verbände der Kreditwirtschaft, der Bundesverband des deutschen Groß- und Außenhandels, das Handwerk und die Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer.

Einbeziehung der Grundstückskosten in die Förderung

Nahezu einhellig ist das Plädoyer für die in der SPD-Vorlage vorgeschlagene Einbeziehung der Grundstückskosten in die Bemessungsgrundlage für die Förderung. Für den Einschluß dieser Kosten wird vor allem angeführt, daß die Grundstückskosten den Erwerber von Wohneigentum in gleicher Weise belasten wie die Gebäudekosten. Angesichts der Tatsache, daß die Kosten des Grund und Bodens in den städtischen Ballungsgebieten einen wesentlichen Bestandteil der für selbstgenutztes Wohneigentum aufzubringenden Aufwendungen ausmachen, werde eine Ausklammerung der Grundstückskosten die in den Städten und großen Verdichtungsräumen lebende Bevölkerung benachteiligen. Für die Einbeziehung der Grundstückskosten in die Förderung spreche auch die Überlegung, daß der in der Regierungsvorlage vorgesehene Förderungshöchstbetrag in bezug auf die durchschnittlichen Gebäudekosten bei weitem nicht ausgeschöpft sei, so daß die Aufstockung dieser Höchstgrenze auf 300 000 DM oft ins Leere gehe und der

Mehrzahl der Bauherren und Erwerber keinen Vorteil bringe. Wolle man die Förderung zielgerechter ausgestalten, insbesondere die Bevölkerungsgruppen mit geringerem Einkommen und weniger aufwendigen Objekten besser erreichen, dann sei die Einbeziehung der Grundstückskosten in die Förderungsgrundlage angebracht. Steuersystematische Hindernisse stünden dem nicht entgegen, weil es sich weder bei dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Abzug wie Sonderausgaben noch bei dem von der SPD-Fraktion vorgesehenen Eigenheimabzugsbetrag um eine Abschreibungsvergünstigung handele.

Neubauten und Erwerbe aus dem Bestand

Ambivalent sind die Auffassungen über die Behandlung der Neubauten und der Erwerbe aus dem Bestand. Die Verbände der Kreditwirtschaft, der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund, die Landesbausparkassen, der Zentralverband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer u. a. begrüßen den Vorschlag der Bundesregierung, Neu- und Altbauten gleich zu behandeln. Hierfür spreche vor allem die zunehmende Bedeutung des Wohnungsbestandes für die Wohnungseigentumsbildung. Die Ursachen für diese Entwicklung seien insbesondere darin zu sehen, daß die Preise gebrauchter Wohnungen deutlich unter denen neuer Wohnungen liegen. Für Familien mit durchschnittlichem Einkommen, vor allem solche aus der städtischen Bevölkerung, sei der Erwerb eines Wohnobjektes aus dem Bestand oft die einzige Möglichkeit, Wohneigentum zu bilden. Es entspreche daher den eigentumspolitischen Zielsetzungen, den Erwerb von Wohnungen aus dem Bestand in gleichem Maße zu fördern wie Neubauten.

Eine gleichgewichtige Förderung von Neubauten und Erwerben aus dem Bestand wird indes nicht nur unter eigentumspolitischen Aspekten als sinnvoll betrachtet, sondern auch wegen der mit den Bestandserwerben häufig verbundenen, wachstums- und konjunkturpolitisch bedeutsamen Modernisierungsinvestitionen. Die Auswirkungen einer Privilegierung von Neubauten auf die Baukonjunktur dürften in Anbetracht des bei den Altbauten vorhandenen Investitionspotentials nicht überschätzt werden.

Für die von der SPD-Fraktion vorgesehene Differenzierung in der Förderung von Neubauten und Erwerben aus dem Bestand tritt eine starke Minderheit der Anhörungsteilnehmer ein. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung schlägt vor, den Bestandserwerb überhaupt nicht mehr als förderungswürdigen Tatbestand zu behandeln, die Förderung deshalb grundsätzlich auf Neubauten zu beschränken und bei Altbauten nur noch den anschaffungsnahen Modernisierungsaufwand zu begünstigen. Zugleich führt das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung, wie auch die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft und der Deutsche Mieterbund, eine durch die Altbauförderung begünstigte Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen an, die das Mietwohnungsangebot verknappe und

Verdrängungsprozesse zu Lasten der weniger leistungsfähigen Familien auslösten. Die Schlußfolgerung des Deutschen Mieterbundes daraus lautet, Bestandserwerbe nur noch dann zu fördern, wenn die Begünstigung auf den bisherigen Mieter der Wohnung oder seine Angehörigen beschränkt wird. Der Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels trägt einen konzeptionellen Gedanken vor, der davon ausgeht, daß dem Wohnungsneubau künftig nicht mehr das Gewicht zukommen werde, das in den vergangenen Jahrzehnten zu verzeichnen war. Vielmehr sei eine Gewichtsverlagerung zu Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Altbaubereich erkennbar, dem die Neuordnung der steuerlichen Förderung selbstgenutzten Wohneigentums Rechnung tragen müsse. Angebracht sei es daher, den Wohnungsneubau weniger stark als geplant zu fördern und dafür die steuerliche Begünstigung von Renovierung und Modernisierung im Wohnungsbestand stärker auszuweiten, z. B. entsprechend § 82 a EStDV.

Baukindergeld

Breite Zustimmung findet die Absicht beider Gesetzentwürfe, die bisher ab dem zweiten Kind gewährte familienpolitische Zusatzförderung — das Baukindergeld — auf Erstkinder auszudehnen und diese familienpolitische Komponente weiterhin als Abzug von der Steuerschuld zu gestalten. Die im SPD-Entwurf vorgesehene Verdoppelung des Baukindergeldes auf 1 200 DM wird begrüßt bzw., bezogen auf die Regierungsvorlage, als wünschenswert angesehen (u. a. Gesamtverband Gemeinnütziger Wohnungsunternehmen, DGB, DAG, Landesbausparkassen, Deutscher Steuerberaterverband). Der DGB und der Deutsche Steuerberaterverband unterstützen den SPD-Vorschlag für eine Verlängerung der Bezugsdauer des Baukindergeldes, wobei der Deutsche Steuerberaterverband anregt, diese Zusatzleistung so lange zu zahlen, wie für das betreffende Kind der allgemeine steuerliche Kinderfreibetrag gewährt wird. Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau- und Raumplanung/Gesellschaft für Wohnungs- und Siedlungswesen hält es für vertretbar, auf eine generelle Aufstockung des Baukindergeldes zu verzichten, wenn im Rahmen der direkten Förderung mit öffentlichen Mitteln für die einkommensschwächeren Familien ein entsprechender Ausgleich sichergestellt wird.

Kumulation

Die im SPD-Entwurf vorgeschlagene Kumulationsmöglichkeit wird mehrheitlich begrüßt oder zumindest als diskussionswürdiges Modell bezeichnet. Zugleich wird jedoch auf Rechtsfolgenprobleme und auf den Zielkonflikt zwischen Steuervereinfachung und familienpolitisch Wünschenswertem hingewiesen (Deutscher Steuerberaterverband, Deutsche Steuer-Gewerkschaft). Der Deutsche Städte- und Gemeindebund bezweifelt, ob die Anreizwirkung einer Kumulation ausreichend sei, um z. B. mit den Eltern gemeinsam ein Haus zu bewohnen, zumal es

sich um ein Wohnobjekt handeln müsse, während in diesen Fällen eher ein Bedürfnis nach getrennten Wohneinheiten zu verzeichnen sei. Lediglich in einer Stellungnahme, der des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, wird die Kumulationsmöglichkeit für Mehrgenerationen-Haushalte abgelehnt.

Einbeziehung von Genossenschaftsanteilen in die Förderung

Die Mehrzahl der Sachverständigen, die sich zu dieser Frage äußert, befürwortet die in der SPD-Vorlage vorgesehene Förderung von Genossenschaftswohnungen.

Sonstiges

Die Einbeziehung von Ferien- und Wochenendwohnungen in die Förderung wird ganz überwiegend abgelehnt, weil darin eine Fehlsubventionierung zu sehen und eine Konzentration der begrenzten Mittel auf den wirklichen Bedarf notwendig sei, und ferner solche Wohnungen nicht zur besseren Wohnungsversorgung der Familien beitragen. Ebenso spricht sich eine Mehrheit der Anhörungsteilnehmer gegen die Einführung von Einkommensgrenzen bei der Förderung aus, weil die Erfahrung gezeigt habe, daß bestehende Einkommensgrenzen nicht im eigentlich notwendigen Umfang angehoben würden, weil Einkommensgrenzen dem Leistungsprinzip zuwiderliefen und weil sie zur weiteren Verkomplizierung des Steuerrechts führten. Zur Behandlung selbstgenutzten, in einem Betriebsvermögen befindlichen Wohneigentums wird mehrheitlich die Auffassung vertreten, daß diese Wohnungen wie selbstgenutzter Wohnraum im eigenen Zwei- oder Mehrfamilienhaus als Privatgut eingeordnet werden sollten. Indes müsse bei der notwendigen Überführung dieser Wohnungen ins Privatvermögen eine Versteuerung etwaiger stiller Reserven ausgeschlossen werden. Schließlich ist auf die verschiedentlich geäußerte Auffassung hinzuweisen, die steuerliche Förderung solle im Rahmen eines Schuldzinsenabzugs erfolgen, sei es als Abzug von der Bemessungsgrundlage oder als Abzug von der Steuerschuld. Die Fremdfinanzierung, so die Befürworter eines Schuldzinsenabzugs, sei der sachgerechte Anknüpfungspunkt für die Förderung, zudem sei ein Schuldzinsenabzug einfach und transparent.

Im übrigen wird auf das Protokoll der Anhörung vom 23. Oktober 1985 verwiesen.

3. Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 10/2404 — wurde vom mitberatenden Ausschuß für Wirtschaft, vom mitberatenden Haushaltsausschuß und von dem sich gutachtlich beteiligenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mit Mehrheit abgelehnt. Der mitberatende Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat einzelne Elemente der SPD-Vorlage mehr-

heitlich abgelehnt, ohne ein Votum zu dem gesamten Gesetzentwurf abzugeben. Mit der Annahme des Regierungsentwurfs hat sich die SPD-Vorlage aus der Sicht dieses mitberatenden Ausschusses jedoch erledigt. Einzelheiten sind aus der weiter unten wiedergegebenen Stellungnahme dieses Ausschusses ersichtlich.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/3633 — wurde von den mitberatenden Ausschüssen zur Annahme empfohlen. Die von den Koalitionsfraktionen beabsichtigten, später auch vom Finanzausschuß beschlossenen Ergänzungen der Regierungsvorlage wurden z. T. bereits in die Voten der beteiligten Ausschüsse einbezogen.

Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat sich wie folgt geäußert:

„Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung in Drucksache 10/3633 mit der Maßgabe anzunehmen, daß

- a) die in § 10 e des Einkommensteuergesetzes genannten Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten auf eine Obergrenze von 300 000 DM festgelegt werden und jeweils die Hälfte der Grundstückskosten erfassen können,
- b) nach Nummer 4 folgende neue Nummer 5 eingefügt wird:
 „5. § 28 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
 „1. der Arbeitnehmer
 a) nachweislich erkrankt ist oder
 b) Erziehungsurlaub auf Grund des Bundeserziehungsgeldgesetzes erhält oder“.
 b) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:
 „6. Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes, der Reichsversicherungsordnung oder des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte oder ein Dienst- oder Anwärterbezug, der für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs als Mutterschaftsgeld aus öffentlichen Kassen gezahlt wird.“

Die vorgenannte Empfehlung wurde — bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN — hinsichtlich des Gesetzentwurfs im ganzen sowie der unter a) aufgeführten Änderung mit der Mehrheit der Stimmen von CDU/CSU und FDP bei einigen Gegenstimmen und einer Enthaltung beschlossen. Die unter b) empfohlene Änderung wurde einstimmig gebilligt.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat ferner den ihm — offenbar versehentlich — nicht überwiesenen Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 10/2404 — in seine Beratungen einbezogen. Er empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der SPD-Fraktion, diesen Ge-

setzentwurf abzulehnen und bittet, diese Empfehlung als gutachtliche Äußerung zu behandeln.“

Der mitberatende Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat die folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat die oben genannten Vorlagen in seiner 45., 51., 54., 56. und 59. Sitzung am 25. September und 4. Dezember 1985 sowie am 15. und 29. Januar und am 26. Februar 1986 beraten und sich dabei auf die wohnungs-, sozial- und vermögenspolitischen Grundentscheidungen konzentriert.

Der Ausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN, den Regierungsentwurf — Drucksache 10/3633 — in der Fassung der Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Im einzelnen hat sich der 16. Ausschuß mit folgenden Grundentscheidungen befaßt:

- Der Ausschuß billigt mit überwältigender Mehrheit den Wegfall der Nutzungswertbesteuerung für das selbstgenutzte Wohneigentum. Die einzige Gegenstimme — aus der SPD-Fraktion — galt nicht der Privatgutlösung als solcher, sondern wurde mit der Ungerechtigkeit begründet, die darin liege, daß denjenigen, die bisher — bei einem Zweifamilienhaus — in der Verlustphase alle Werbungskosten abgeschrieben hätten, nunmehr die in der Gewinnphase anfallenden Steuern erlassen würden.
- Der Ausschuß billigt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN für die Grundförderung den Sonderausgabenabzug und lehnt mit demselben Stimmenverhältnis den Abzug von der Steuer-schuld ab.
- Die Begrenzung der förderungsfähigen Herstellungskosten auf 300 000 DM und die Berücksichtigung der Anschaffungskosten für den dazugehörigen Grund und Boden zur Hälfte wird mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen gebilligt.
- Mit demselben Stimmenverhältnis wird die im Regierungsentwurf vorgesehene Dauer der Grundförderung zur Annahme empfohlen.
 Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hätte es aus wohnungspolitischer Sicht begrüßt, wenn es gelungen wäre, für eine Abfederung der Baufinanzierung nach dem achten Jahr die nötigen Haushaltsmittel bereitzustellen.
- Der Ausschluß von Wochenend- und Ferienwohnungen wird einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN gebilligt.
- Der Ausschuß billigt die Gleichbehandlung von Neubau und Bestandserwerb mit den Stimmen

der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen.

- Die Zulassung der Kumulation der Grundförderung auf ein Objekt, wie sie im Gesetzentwurf der SPD-Fraktion vorgesehen ist, wird mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion abgelehnt.

Der Ausschuß bittet den federführenden Finanzausschuß, sorgfältig zu prüfen, ob der vorliegende Gesetzestext ausreicht, um eine mißbräuchliche Beanspruchung der Förderung für eine — in Wirklichkeit nicht selbstgenutzte — Zweitwohnung durch Ehegatten zu verhindern und gegebenenfalls für eine Klarstellung im Gesetz zu sorgen.

- Die Regelung des Regierungsentwurfs zur Übertragung nicht ausgeschöpfter Förderung auf ein Folgeobjekt wird mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN gebilligt.

- Die im Gesetzentwurf der SPD-Fraktion vorgesehene Regelung zur Förderung für Genossenschaftsanteile wird mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Der federführende Finanzausschuß wird um Prüfung gebeten, ob eine steuerrechtlich und steuersystematisch einwandfreie Regelung für eine — wohnungspolitisch erwünschte — Förderung von Wohnungsbaugenossenschaften gefunden werden kann.

- Der Abzug von der Steuerschuld wird für das Baukindergeld einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN lehnt der Ausschuß den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion ab, was die Höhe des Baukindergeldes (1 200 DM) und die Dauer seiner Gewährung (zehn Jahre) betrifft und billigt mit demselben Stimmenverhältnis die entsprechenden Regelungen des Regierungsentwurfs.

Der Ausschuß hält es aus familienpolitischer Sicht für außerordentlich wünschenswert, die eine gewisse Zeit nach der Anschaffung geborenen Kinder beim Baukindergeld noch zu berücksichtigen und bittet den federführenden Finanzausschuß, diese Frage eingehend zu prüfen.

- Die Übergangsregelung für Beibehaltung der §§ 82 a, 82 g und 82 i EStDV sowie für die Förderung des Schutzraumbaus wird mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen gebilligt.

Der an beiden Gesetzentwürfen gutachtlich beteiligte Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat folgende Stellungnahme abgegeben:

- „1. Es ist sicherzustellen, daß die Kosten für den Unterhalt von erhaltungswerter und wertvoller Bausubstanz, die nicht dem Denkmalschutz un-

terliegt, steuerlich berücksichtigt werden können.

2. Der Ausschuß geht davon aus, daß der Land- und Forstwirt im Einzelfall den zum Wohnhaus gehörenden Grund und Boden bis auf die bebaute Fläche begrenzen kann.
3. Für Wohnungen (Pächterwohnung, Altenteils- haus, Landarbeiterwohnung), die im Veranla- gungszeitraum 1986 Dritten entgeltlich zur Nutzung überlassen sind, aber vor dem 1. Ja- nuar 1999 in Eigennutzung übernommen wer- den, soll die Möglichkeit zur steuerfreien Ent- nahme eröffnet werden. Das soll auch gelten für Personengesellschaften zwischen Angehörigen, bei denen die Wohnung eines Gesellschafters im Eigentum des anderen Gesellschafters steht.“

Der Haushaltsausschuß wird über seine Mitbera- tung gemäß § 96 GO gesondert berichten.

4. Ausschlußempfehlung

Der Ausschuß hat mit Mehrheit in seiner 44. Sit- zung am 25. September 1985 beschlossen, den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Beratungsgrundlage zu machen.

Die Ausschlußmehrheit ist der Regierungsvorlage im wesentlichen gefolgt, während sie den SPD-Ent- wurf aufgrund der Annahme der Regierungsvor- lage für erledigt erklärt hat.

Damit empfiehlt der Ausschuß, die Neuordnung der steuerlichen Förderung des selbstgenutzten Wohn- eigentums unter Aufgabe der Nutzungswertbe- steuerung auf die Basis einer Steuervergünstigung zu stellen, die wie ein Sonderausgabenabzug aus- gestaltet ist. Wie der bisherige § 7b EStG bewirkt die Grundförderung des neuen § 10e EStG eine Ver- minderung der Bemessungsgrundlage für die Er- mittlung der Einkommensteuer. Die Folge sind un- terschiedliche Entlastungswirkungen entsprechend der jeweiligen Steuerbelastung des selbstgenutzten Wohneigentümers. Die Ausschlußmehrheit bekräf- tigt damit erneut ihre Auffassung, progressions- wirksame Steuerentlastungen seien die zwangsläufi- ge Folge des progressiven Einkommensteuertarifs. Diese Auffassung ist für die Ausschlußmehrheit in bezug auf die Grundförderung umso eher vertret- bar, als es bei der familienpolitischen Zusatzförde- rung bei dem schon bisher praktizierten Abzug von der Steuerschuld verbleiben soll.

Unverändert übernommen wird auch die Ausdeh- nung des Baukindergeldes auf Erstkinder, wobei der in der SPD-Vorlage geforderten Aufstockung des Baukindergeldes auf 1 200 DM ausschließlich haushaltsmäßige Gründe entgegenstehen.

Ebenso soll es bei der Gleichbehandlung von Neu- bauten und Erwerben aus dem Bestand verbleiben.

Eine wesentliche Ergänzung soll die Regierungs- vorlage jedoch durch die Einbeziehung der halben Grundstückskosten in die Förderung erhalten. Dem SPD-Vorschlag nach Begünstigung auch der Kosten

des Grund und Bodens wird damit zum Teil entprochen. Diese Entscheidung ist vor allem Ergebnis der Anhörung, in der die Einbeziehung der Grundstückskosten in die Bemessungsgrundlage für die Förderung nahezu einhellig gefordert worden war. Wenn die Einbeziehung der Kosten des Grund und Bodens in die Förderung auf die Hälfte der Grundstückskosten beschränkt worden ist, so hat dies in erster Linie haushaltsmäßige Gründe. Bereits die jetzt geforderte Lösung verursacht gegenüber der Regierungsvorlage zusätzliche Steuerausfälle in Höhe von 80 Mio. DM im ersten Jahr, die auf rund 600 Mio. DM nach acht Jahren kumulieren. Eine vollständige Berücksichtigung der Grundstückskosten bei Beibehaltung der Förderungshöchstgrenze von 300 000 DM wäre mit der Politik der Haushaltskonsolidierung nicht vereinbar gewesen.

In einem Zwischenstadium hatte die Ausschlußmehrheit die völlige Einbeziehung der Grundstückskosten in die Begünstigung bei gleichzeitiger Senkung des Förderungshöchstbetrages auf 250 000 DM ins Auge gefaßt. Da diese Lösung aber zu einer Verringerung des von der Bundesregierung seit langem angekündigten und wiederholt bestätigten Förderungsrahmens von 300 000 DM geführt hätte und eine Reihe von Bauherren diesen Förderrahmen bereits in ihre Bauentscheidung einbezogen hat, erschien der Ausschlußmehrheit die hälftige Einbeziehung der Kosten des Grund und Bodens in die Bemessungsgrundlage für die Förderung bei unverändertem Höchstbetrag als sachgerechte Regelung.

Ergänzt hat der Ausschuß die Regierungsvorlage weiterhin um eine Steuerbefreiung für Zinersparnisse bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen, die mit selbstgenutztem eigenen Wohnraum zusammenhängen, und für Zinszuschüsse des Arbeitgebers bei entsprechenden Darlehen. Zinersparnisse bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Darlehen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und Zinszuschüsse des Arbeitgebers gehören als geldwerter Vorteil grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Sind die entsprechenden Zinsen jedoch dem Grunde nach Werbungskosten oder Betriebsausgaben, so bleiben die Zinersparnisse oder Zinszuschüsse nach geltendem Recht steuerfrei. Da nach Wegfall der Nutzungswertbesteuerung der Abzug der Zinsen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben nicht mehr möglich ist, wären die entsprechenden Zinersparnisse und Zinszuschüsse einkommensteuerpflichtig geworden. Um die bisherige Steuerfreiheit für die Vielzahl der Fälle aufrechtzuerhalten, sollen die genannten Zinersparnisse und Zinszuschüsse aufgrund eines neuen § 3 Nr. 68 EStG bis zur Höhe von 2 000 DM von der Einkommensteuer freigestellt werden.

Die Verdoppelung des Freibetrags bei der Abfindung weichender Erben gemäß § 14a Abs. 4 EStG von 60 000 auf 120 000 DM ist eine weitere Ergänzung des Regierungsentwurfs durch den Ausschuß. Mit dieser Maßnahme soll in Fällen, in denen in Gütergemeinschaft lebende Eltern zu Lebzeiten eines von zwei Kindern abfinden, der vor dem Steuer-

bereinigungsgesetz 1986 geltende Rechtszustand wiederhergestellt werden. Diese Ergänzung wurde von der Ausschlußmehrheit als notwendig erachtet, weil im Falle von Ehegatten, die im Güterstand der Gütergemeinschaft leben und beide Eigentümer eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs sind, die ferner zwei Kinder haben und zu Lebzeiten eines dieser Kinder als weichenden Erben abfinden, nach dem bis zum Steuerbereinigungsgesetz 1986 geltenden Recht der Freibetrag zweimal gewährt wurde. Aufgrund der Änderung des § 14a Abs. 4 EStG im Rahmen des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 kommt der Freibetrag pro weichenden Erben jedoch nur noch einmal zum Ansatz, so daß sich in dem genannten Fall gegenüber dem früheren Rechtszustand eine Verschlechterung ergibt. Durch die Verdoppelung des Freibetrags soll der frühere Besitzstand gewahrt werden.

Mit einer weiteren Änderung der Regierungsvorlage hat der Ausschuß ein Votum des Bundesrates teilweise aufgegriffen. Diese Änderung betrifft Wohnungen, die zu einem deutlich unter der ortsüblichen Marktmiete liegenden Entgelt vermietet werden. Der Regierungsentwurf hatte hierzu vorgesehen, bei einem unter zwei Dritteln der ortsüblichen Marktmiete liegenden Mietentgelt eine teilweise unentgeltliche Nutzungsüberlassung anzunehmen und eine entsprechende Aufteilung der Aufwendungen

- in einen auf den unentgeltlich überlassenen Teil der Wohnung entfallenden und damit abzugsfähigen Teil und
- in einen auf den entgeltlichen Teil der Wohnung entfallenden und damit nicht abzugsfähigen Teil

vorzunehmen. Demgegenüber hatte der Bundesrat vorgeschlagen, zum einen die im Regierungsentwurf enthaltene diesbezügliche Grenze von $66\frac{2}{3}$ v. H. auf 50 v. H. herabzusetzen und zum anderen auf die entsprechende Aufteilung der Aufwendungen zu verzichten, wenn die 50 v. H.-Grenze unterschritten wird, so daß die jedes Jahr neu vorzunehmende Aufteilung der mit den betreffenden Wohnungen zusammenhängenden Aufwendungen entfiel.

Der Ausschuß ist diesem Votum des Bundesrates hinsichtlich der Absenkung der Grenze von $66\frac{2}{3}$ v. H. auf 50 v. H. gefolgt. Bei der Aufteilung der Aufwendungen in einen abzugsfähigen und in einen nichtabzugsfähigen Teil soll es jedoch verbleiben.

Ergänzt wurde der Entwurf der Bundesregierung weiterhin durch Vorschriften über die Behandlung selbstgenutzten Wohneigentums, das sich im Betriebsvermögen eines Land- und Forstwirts befindet. Danach sollen diese Wohnungen, wie auch die im gewillkürten Betriebsvermögen befindliche Wohnung von Gewerbetreibenden und Freiberuflern und die selbstgenutzte Wohnung im eigenen Zwei- oder Mehrfamilienhaus, zum Privatvermögen gehören. Sofern das genannte Wohneigentum nach dem 31. Dezember 1986 hergestellt oder angeschafft

wird, soll es von Anfang an nicht der Nutzungswertbesteuerung unterliegen. Für das betreffende Wohneigentum, das im Veranlagungszeitraum 1986 der Nutzungswertbesteuerung unterlegen hat, ist eine zwölfjährige Übergangsfrist vorgesehen, innerhalb derer der Land- und Forstwirt, Gewerbetreibende oder Freiberufler den Wegfall der Nutzungswertbesteuerung beantragen kann. Diese Übergangsregelung soll im Bereich der Landwirtschaft auch für Wohneigentum gelten, das sich am Stichtag in Bau befindet. Voraussetzungen dafür sind, daß der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. März 1986 gestellt worden ist und daß die Wohnung im Jahr der Fertigstellung zu eigenen Wohnzwecken des Betriebsinhabers oder Altenteilers genutzt wird.

Die Sonderregelung für die am 31. Dezember 1986 noch nicht fertiggestellte Wohnung in der Landwirtschaft gegenüber der am Stichtag noch in Bau befindlichen Wohnung im Privatvermögen oder im gewillkürten Betriebsvermögen eines Gewerbetreibenden oder Freiberuflers rechtfertigt sich nach Auffassung des Finanzausschusses daraus, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung allein für die Wohnung in der Landwirtschaft noch keine Regelung enthielt. Infolgedessen war offen, ob und ggf. auf welche Weise die Wohnung in der Landwirtschaft in die Systemumstellung einbezogen würde. Anders als die übrigen Steuerpflichtigen konnten die Land- und Forstwirte sich noch nicht auf die neue Rechtslage einstellen.

Der bei der Überführung des Wohneigentums ins Privatvermögen entstehende Entnahmegewinn soll von der Besteuerung freigestellt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Wohnung während des Übergangszeitraums veräußert oder entnommen wird.

Schließlich hat der Ausschuß durch eine Ergänzung des Berlinförderungsgesetzes sichergestellt, daß die je Kalendertag gezahlte Berlinzulage bei Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung auch dann weiterzugewähren ist, wenn Erziehungsgeld bezogen wird. Diese Ergänzung wurde notwendig, weil das Berlinförderungsgesetz insoweit noch nicht an die Ablösung des Mutterschaftsurlaubs durch den Erziehungsurlaub angepaßt worden ist.

Der Anregung des Bundesrates, die zum Betriebsvermögen gehörende Wohnung des Land- und Forstwirts nicht in die Privatgutlösung einzubeziehen, hat der Ausschuß nicht entsprochen. Trotz der nicht zu verkennenden Besonderheiten in der Land- und Forstwirtschaft war der Ausschuß der Auffassung, daß die Privatgutlösung konsequent anzuwenden und eine Ausnahmeregelung für einen Einzelbereich zu vermeiden sei. Mit der vom Ausschuß vorgeschlagenen Übergangsregelung für die Überführung der Privatwohnung des Land- und Forstwirts in das Privatvermögen, die entsprechend auch für die im Betriebsvermögen befindliche Wohnung des Gewerbetreibenden und Freiberuflers gelten soll, ist der Ausschuß dann allerdings den Vorstellungen des Bundesrates gefolgt, die dieser für den Fall geäußert hatte, daß sich eine Notwendigkeit der Einbeziehung der Wohnung des Land- und

Forstwirts in die Privatgutlösung ergebe. Der Wegfall der Nutzungswertbesteuerung hat zur Folge, daß selbstgenutzte Wohnungen spätestens nach Ablauf der Übergangsfrist ertragsteuerlich nicht mehr als Betriebsvermögen behandelt werden dürfen.

Zu einem negativen Ergebnis führte die auf Wunsch des Bundesrates vorgenommene Prüfung der Frage, ob eine unbefristete Ausgestaltung der Sonderregelungen möglich sei, nach denen Aufwendungen für Maßnahmen im Sinne der §§ 82 a, 82 g und 82 i EStDV sowie der §§ 7 und 12 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes, die nach 1982 und vor 1992 durchgeführt werden, mit jährlich bis zu 10 v. H. wie Sonderausgaben abgezogen werden können. Hierzu machte sich der Ausschuß die Auffassung der Bundesregierung zu eigen, die unbefristete Weitergeltung dieser Sonderregelungen widerspreche dem System der Privatgutlösung und bewirke eine unnötige und dauerhafte Komplizierung des Steuerrechts.

Nicht realisiert wurde das Anliegen, das Inkrafttreten des neuen Rechts aus baukonjunkturpolitischen Gründen um ein Jahr auf den 1. Januar 1986 vorzuziehen. Der Bundesrat hatte um Prüfung auch dieser Frage gebeten, dabei aber schon eingeräumt, daß dieses Ziel in Anbetracht der seinerzeit noch bevorstehenden intensiven Gesetzesberatungen bereits aus zeitlichen Gründen nur schwer zu erreichen sei. Die Bundesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zu diesem Bundesratspetitum angeführt, daß von einem Vorziehen des Inkrafttretenstermins keine Anreize für die Baukonjunktur zu erwarten seien, weil Bauvorhaben, deren Fertigstellung noch vor dem 1. Januar 1987 liegt, durch die erhöhten Absetzungen gemäß § 7 b EStG und den erweiterten Schuldzinsenabzug gemäß § 21 Abs. 4 EStG erheblich gefördert werden. Zudem werde ein früherer Inkrafttretenszeitpunkt eine wesentliche Komplikation der Neuregelung bewirken.

Der Ausschuß hat sich auch eingehend mit den Fragen der steuerrechtlichen Behandlung von Baudenkmalern befaßt und hierzu die in der Beschlußempfehlung enthaltene Entschließung verabschiedet. Sie wurde von der Ausschußmehrheit bei Stimmhaltung der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen. Die Opposition hat ihre Stimmhaltung damit begründet, daß sie die Grundstruktur des Regierungsentwurfs ablehne.

Der Ausschuß hat zunächst das geltende Recht zur Kenntnis genommen. Danach können bei einem anerkannten Baudenkmal von den zur Erhaltung des Gebäudes erforderlichen Herstellungskosten gemäß § 82 i EStDV erhöhte Absetzungen von jährlich bis zu 10 v. H. zehn Jahre lang in Anspruch genommen werden. Handelt es sich bei den Aufwendungen nicht um Herstellungskosten, sondern um Erhaltungsaufwand, kann dieser gemäß § 82 k EStDV auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt abgezogen werden. Die erhöhten Absetzungen gemäß § 82 i EStDV können auch nach Wegfall der Nutzungswertbesteuerung ab 1. Januar 1987 für alle Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden, die vor dem 1. Januar 1992 vorgenommen werden.

Der Ausschuß hat darüber hinaus zur Kenntnis genommen, daß notwendige Aufwendungen zum Erhalt denkmalgeschützter Wohngebäude, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften abgezogen werden können, nach im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen ergangenen Ländererlassen als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG abgezogen werden können. Der Ausschuß erwartet, daß diese Regelungen zugunsten des Eigentümers denkmalgeschützter Wohngebäude künftig vereinfacht und großzügig gehandhabt werden.

Weiterhin erwartet der Ausschuß, daß in Anbetracht der großen finanziellen Belastungen, die mit dem Erhalt von Baudenkmälern verbunden sind und denen sich der Eigentümer aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht entziehen kann, auch über 1991 hinaus eine befriedigende Regelung zur Berücksichtigung dieser Lasten gefunden wird. Deshalb schlägt er vor, die Bundesregierung zu bitten, dem Deutschen Bundestag bis Ende Juni 1991 zu berichten, welche Anschlußregelung nach Auslaufen des § 82i EStDV für zu Wohnzwecken genutzte Baudenkmäler möglich ist. Er geht dabei davon aus, daß erhaltenswerte und wertvolle Substanz regelmäßig unter den Denkmalschutz fällt (vgl. Votum des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten).

Den vom mitberatenden Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau geäußerten Prüfungsbitten ist der Ausschuß nachgekommen. Zu der Frage, ob der Regierungsentwurf die mißbräuchliche Inanspruchnahme der Förderung tatsächlich nicht selbstgenutzter Wohnungen verhindern, ist der Ausschuß zu der Auffassung gelangt, daß eine Gesetzesformulierung, die dies ausschließt, nicht möglich sei. Der Wortlaut der Gesetzesformulierung sei eindeutig. Ob eine Wohnung trotz der Behauptung, sie sei zu eigenen Wohnzwecken genutzt, z. B. unentgeltlich überlassen wird, sei eine vom Finanzamt zu klärende Sachverhaltsfrage. Im übrigen sei es aus Verfassungsgründen geboten, jedem Ehegatten ein begünstigtes Objekt zuzugestehen. Eine Beschränkung auf nur eine selbstgenutzte Wohnung sei deshalb nicht zulässig.

Zur Frage der Einbeziehung von Finanzierungsaufwendungen der Mitglieder von Wohnungsbaugenossenschaften vertritt die Ausschußmehrheit die Auffassung, daß bei Realisierung dieser Forderung der Grundsatz aufgegeben würde, die neue Förderung auf Wohneigentum zu begrenzen. Mitglieder von Wohnungsbaugenossenschaften erlangten allenfalls eine besonders sichere Rechtsposition, könnten aber nicht eigentumsmäßig über diese Wohnung verfügen. Im übrigen sei bei einer Einbeziehung derartiger Finanzierungsaufwendungen mit der Forderung von Mietern anderer Wohnungen zu rechnen, ihre Finanzierungsaufwendungen ebenfalls in die steuerrechtliche Förderung einzubeziehen. Denn auch Mieter, die von einem privaten Eigentümer mieten, können einen langfristigen Mietvertrag besitzen und in die Wohnung erhebliche Beträge investiert haben.

Hinsichtlich der Förderung nachgeborener Kinder durch das Baukindergeld ist der Ausschuß der Auf-

fassung, daß diese Kinder bereits nach geltendem Recht ab Geburt in die familienbezogene Förderung des § 34f EStG einbezogen werden. Er sieht diese Auffassung bestätigt durch die hierzu ergangene Verwaltungsanweisung in Abschnitt 213 a Abs. 5 der Einkommensteuer-Richtlinien. Da § 34f EStG insoweit materiellrechtlich nicht geändert werde, bedürfe es keiner Ergänzung.

Die nach Abschluß der Beratungen im Ausschuß eingegangenen Petiten des gutachtlich beteiligten Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Ausschußmehrheit ohnehin insofern berücksichtigt, als sie davon ausgeht, daß erhaltenswerte und wertvolle Bausubstanz regelmäßig unter den Denkmalschutz fällt und daß der Land- und Forstwirt die Entnahme des zum Wohnhaus gehörenden Grund und Bodens bis auf die für die bebaute Fläche baurechtlich notwendige Größe begrenzen kann (reale Grundstücksteilung). Das dritte Anliegen dieses Ausschusses, für Wohnungen (Pächterwohnung, Altenteilshaus, Landarbeiterwohnung), die im Veranlagungszeitraum 1986 Dritten entgeltlich zur Nutzung überlassen sind, aber vor dem 1. Januar 1999 in Eigennutzung übernommen werden, die Möglichkeit zur steuerfreien Entnahme zu eröffnen und dies auch für Personengesellschaften zwischen Angehörigen, bei denen die Wohnung eines Gesellschafters im Eigentum des anderen Gesellschafters steht, gelten zu lassen, kann aus Gründen der Gleichbehandlung nicht aufgegriffen werden.

Dem Votum des mitberatenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit hat der Ausschuß mit seinen Beschlüssen Rechnung getragen.

Hinzuweisen ist auf die im Ausschuß geführte intensive Diskussion der finanziellen Auswirkungen beider Gesetzentwürfe. Die SPD-Fraktion hat die den Berechnungen der Bundesregierung zugrundeliegenden Annahmen als unrealistisch kritisiert, insbesondere in bezug auf das von der Bundesregierung angenommene Verhältnis zwischen den Erwerben aus dem Bestand und den Neubauten, die unterstellte Ausschöpfung der Förderungshöchstbeträge und den Ansatz der in der Bau- oder Anschaffungsphase anfallenden Werbungskosten. Der SPD-Entwurf sei zumindest in den ersten Jahren kassenmäßig günstiger als die Regierungsvorlage und nicht um insgesamt 3 Milliarden DM aufwendiger als das Regierungskonzept, so wie es die Bundesregierung erklärt hatte. Die Bundesregierung wies diese Kritik an ihren zwischen dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau abgestimmten Berechnungen zurück. Infolgedessen kam es im Ausschuß zu keiner einvernehmlichen Auffassung über die haushaltsmäßigen Konsequenzen beider Gesetzesvorlagen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat im Ausschuß einen Entschließungsantrag eingebracht, der, nachdem die Regierungsvorlage einschließlich der Ausschüßergänzungen voraussichtlich angenommen wird, die Grundposition dieser Fraktion für eine künftige Reform der Förderung selbstgenutzten Wohneigen-

tums darlegt. Dieser Entschließungsantrag hat folgenden Wortlaut:

Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages hält es für erforderlich, bei einer zukünftigen Reform der Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum folgende Richtlinien zu beachten:

1. Art der Förderung:

Statt einer steuerlichen Förderung sind direkte Finanzhilfen zu gewähren. Für Personen mit steuerpflichtigem Einkommen können die Finanzhilfen als Abzug von der Steuerschuld erfolgen. Eine Förderung durch Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage wird deshalb abgelehnt, weil hierbei die Steuerersparnis mit steigendem Einkommen wächst. Es muß zudem gewährleistet sein, daß bei Verringerung oder Wegfall des steuerpflichtigen Einkommens — z. B. infolge von Arbeitslosigkeit — die Förderung im gleichen Umfang erhalten bleibt.

2. Geförderter Personenkreis:

Die Förderung beschränkt sich auf den Kreis der Anspruchsberechtigten für den sozialen Wohnungsbau nach § 25 2. Wohnungsbaugesetz. Während die Eigentumsquote im untersten Quintil der Einkommenspyramide auf 26 v. H. gesunken ist, stieg sie im obersten Bereich auf fast 60 v. H. Dabei hätten von den bisher nach § 7b EStG geförderten Haushalten nach Erkenntnissen des Bundesbauministeriums nur 5 bis 10 v. H. ihr Wohnungseigentum nicht erworben, wenn die steuerliche Förderung nicht bestanden hätte. Es ist deshalb erforderlich, die Mittel auf den Personenkreis zu konzentrieren, denen ohne eine Förderung ein Eigentumserwerb nicht möglich ist. Die Setzung von Einkommensgrenzen soll dazu beitragen, die Unterschiede in den Eigentumsquoten der einzelnen Einkommensklassen abzubauen.

3. Geförderte Objekte:

Eine Förderung erfolgt nur für sozialgebundenes Eigentum. Sie richtet sich an folgenden Prinzipien aus:

- Die Förderungsmittel werden eingesetzt für die Bildung von genossenschaftlichem und genossenschaftsähnlichem Gemeinschaftseigentum, dessen dauerhafte Vermögens- und Spekulationsbindung durch gemeinnützige Träger, Stiftungen u. ä. sichergestellt ist.
- Einzeleigentum wird öffentlich gefördert, soweit dessen Spekulationsbindung gewährleistet ist.
- Die Vermögensbindung von Gemeinschaftseigentum besteht in einem Veräußerungsverbot. Das Veräußerungsverbot ist verbunden mit einem Heimfallanspruch an den gemeinnützigen Träger oder die Stiftung sowie der Erstattung der Eigenleistungen inkl. einer Verzinsung.
- Die Bildung von sonstigem privaten Wohnungseigentum wird weder behindert noch gefördert.

- Das Förderungsvolumen für Wohneigentum wird gegenüber dem heutigen Volumen verringert.

Der Ausschuß hat diesen Entschließungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Dem Finanzausschuß lag auch eine Reihe von Eingaben von Einzelpersonen vor. Dabei wurden folgende Anliegen vorgetragen:

- Einbeziehung der selbstgenutzten, vor 1987 hergestellten oder angeschafften Wohnung im eigenen Zweifamilienhaus in die Neuregelung, um insoweit die Nutzungswertbesteuerung zu vermeiden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung trägt diesem Anliegen Rechnung. Eigentümer von vor 1987 hergestellten oder angeschafften Wohnungen, deren Nutzungswert nicht pauschal besteuert wird, können ab 1987 den Wegfall der Nutzungswertbesteuerung beantragen.

- Übergangsregelungen für laufende Steuervergünstigungen

Dem Anliegen wird entsprochen.

Die pauschalierte Besteuerung des Nutzungswerts der selbstgenutzten Wohnung entfällt ab 1. Januar 1987. Steuervergünstigungen bisheriger Art, zum Beispiel erhöhte Absetzungen nach § 7b EStG, können jedoch bis zum Ablauf des jeweiligen Begünstigungszeitraums weiter in Anspruch genommen werden (Abzug wie Sonderausgaben). Entsprechendes gilt für bestimmte, nach 1986 und vor 1992 durchgeführte Baumaßnahmen im Sinne der Sondervorschriften der §§ 82a, 82g und 82i EStDV und des Schutzbaugesetzes.

- Änderung des Einkommensbegriffs beim einkommensabhängigen Kindergeld, um nachteilige Auswirkungen steuerlicher Vergünstigungen zum Erwerb von Wohneigentum auf das Kindergeld zu vermeiden.

Das Problem liegt darin, daß bei der Ermittlung des für das einkommensabhängige Kindergeld maßgebenden Einkommens u. a. Verluste aus Vermietung und Verpachtung nicht als einkommensmindernd anerkannt werden, während die Einkommen- und Kirchensteuer vom Einkommen abgesetzt werden können (§ 11 BKGG). Dies führt dazu, daß bei Verlusten aus Vermietung und Verpachtung z. B. auf Grund des § 7b EStG oder des erweiterten Schuldzinsenabzugs gemäß § 21 a Abs. 4 EStG, entsprechend weniger, u. U. überhaupt keine Einkommen- und Kirchensteuer gezahlt wird mit der Folge, daß weniger bzw. keine Einkommen- und Kirchensteuer vom Einkommen abgesetzt werden kann. Insofern erhöht sich das maßgebende Einkommen, und es gibt Fälle, in denen Bürger dadurch aus dem Anspruch auf das erhöhte Kindergeld herausfallen.

Derzeit kann eine Abhilfe nicht in Aussicht gestellt werden, zumal das Problem nicht nur bei

den steuerlichen Vergünstigungen zur Förderung des Wohneigentums relevant ist. Eine Rechtsänderung zur Vermeidung der genannten Nachteile wäre sehr verwaltungsaufwendig. Der Ausschuß hielt es für zweckmäßig, zunächst die Ergebnisse eines von der Bundesregierung vergebenen Planspiels über die Möglichkeiten einer Verzahnung des dualen Kinderlastenausgleichs abzuwarten.

II. Einzelbegründung

Die gegenüber der Regierungsvorlage beschlossenen Änderungen werden im einzelnen wie folgt erläutert:

Zur Überschrift des Gesetzes

Die Einfügung einer Kurzüberschrift dient der leichteren Handhabung des Gesetzes in der Praxis.

Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 68 bzw. § 7 Abs. 5 a, 5 b EStG)

Nach der im Regierungsentwurf vorgesehenen Vorschrift eines neuen § 7 Abs. 5 a EStG sollten bei Vermietung einer zunächst selbstgenutzten Wohnung sowohl die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 4 und 5 EStG wie auch die Sonderausgabenabzugsbeträge nach § 10 e EStG auf das künftige Abschreibungsvolumen angerechnet werden.

Im Hinblick darauf, daß in die Bemessungsgrundlage für die Förderung nach § 10 e EStG nunmehr auch Anschaffungskosten des Grund und Bodens einbezogen werden, hält der Ausschuß eine Anrechnung von Sonderausgaben auf spätere Gebäudeabschreibungen nicht mehr für vertretbar. Er schlägt deshalb vor, auf diese Anrechnung zu verzichten. Hinsichtlich der Frage, ob und in welcher Höhe durch die Selbstnutzung einer Wohnung die normale Absetzung für Abnutzung als verbraucht gelten muß, geht der Ausschuß davon aus, daß zu gegebener Zeit eine sachgerechte Lösung im Verwaltungswege gefunden wird. Der Ausschuß empfiehlt daher eine Streichung des gesamten § 7 Abs. 5 a EStG, d. h. der bisherigen Nummer 1.

Der Verzicht auf die Regelung dient zugleich der Steuervereinfachung. Er trägt dazu bei, Streitigkeiten zwischen Steuerbürger und Finanzverwaltung zu vermeiden und ist auch haushaltsmäßig vertretbar, da die Anrechnung auf die Zeit der Selbstnutzung entfallender Abschreibungen das Abschreibungsvolumen vermindern und sich daher erst gegen Ende des regelmäßig 50jährigen Abschreibungszeitraums auswirken würde.

Die neue Nummer 1 (Einfügung eines neuen § 3 Nr. 68 EStG) enthält eine Steuerbefreiung für Zinsersparnisse bei zinslosen oder zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen, die in Zusammenhang mit der Herstellung oder Anschaffung selbstgenutzten

Wohneigentums stehen, und für Zinszuschüsse des Arbeitgebers bei entsprechenden Darlehen.

Zinsersparnisse bei einem unverzinslichen oder zinsverbilligten Darlehen, das der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer gewährt, und Zinszuschüsse des Arbeitgebers gehören grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Nach Abschnitt 50 Abs. 2 Nr. 5 Lohnsteuer-Richtlinien 1984 bleiben diese Zinsersparnisse jedoch steuerfrei, wenn die Zinsen — falls sie tatsächlich gezahlt würden — dem Grunde nach Werbungskosten oder Betriebsausgaben wären. Entsprechendes gilt für Zinszuschüsse.

Ab 1987 kommt eine Qualifizierung dieser Zinsen als Werbungskosten nicht mehr in Betracht, soweit die Darlehen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Herstellung einer eigenen Wohnung stehen. Um die Steuerfreiheit für die Vielzahl der Fälle aufrechtzuerhalten, ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 7 a Abs. 9 EStG)

Die Streichung ist die Rechtsfolge der Streichung der Nummer 1.

Zu Nummer 4 (§ 10 e Abs. 1 EStG)

Die Änderungen berücksichtigen die teilweise Einbeziehung der Anschaffungskosten für den Grund und Boden in die Begünstigung. Die Förderung umfaßt auch die Anschaffungskosten für ein Erbbaurecht. Aus Vereinfachungsgründen ist Satz 5, nach dem die Förderung auf eine Garage beschränkt werden soll, nicht übernommen worden. Im übrigen ist die Vorschrift redaktionell gestrafft worden.

Zu Nummer 4 (§ 10 e Abs. 3 EStG)

Die Änderung bringt durch den Hinweis, daß die auf die nachträglichen Herstellungs- oder Anschaffungskosten entfallenden Abzugsbeträge im Jahr der Entstehung dieser Kosten geltend zu machen sind, deutlicher als im Regierungsentwurf zum Ausdruck, daß zurückliegende Veranlagungen — wie bisher — nicht geändert werden müssen, wenn nachträgliche Herstellungs- oder Anschaffungskosten entstehen. Darüber hinaus ist zur Straffung der Vorschrift auf die zeitliche Begrenzung für den Abzug nachträglicher Herstellungs- oder Anschaffungskosten verzichtet worden, so daß derartige Kosten, die bis zum Ende des Abzugszeitraums entstehen, nunmehr so behandelt werden, als wären sie schon zu Beginn des Abzugszeitraums entstanden. Die Streichung des Satzes 3 ist eine Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 10 e Abs. 4 Sätze 4 und 5 EStG)

Die Änderungen dienen der redaktionellen Straffung der Vorschrift.

Zu Nummer 4 (§ 10 e Abs. 4 Satz 6 EStG)

Die Änderung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzent-

wurf (Drucksache 10/3633). Hierdurch wird klargestellt, daß die bei einem Erstobjekt nicht ausgenutzten Abzugsbeträge auch dann auf ein Folgeobjekt im Sinne des § 10e EStG übertragen werden können, wenn für das Erstobjekt die Vergünstigungen nach § 15b Abs. 1 BerlinFG in Anspruch genommen worden sind.

Zu Nummer 4 (§ 10e Abs. 6 EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einbeziehung der Kosten des Grund und Bodens in die Begünstigung.

Zu Nummer 4 (§ 10e Abs. 7 EStG)

Die Vorschrift schafft die Rechtsgrundlage für gesonderte und einheitliche Feststellungen von Abzugsbeträgen, wenn mehrere Steuerpflichtige Eigentümer einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung sind. § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung reicht als Rechtsgrundlage nicht aus, da es sich bei den Abzugsbeträgen nicht um Einkünfte handelt. Bei zusammenveranlagten Ehegatten wird eine gesonderte und einheitliche Feststellung wie nach geltendem Recht (vgl. Abschnitt 174c der Einkommensteuer-Richtlinien) in der Regel nicht vorzunehmen sein.

Zu Nummer 4a (§ 14a Abs. 4 EStG)

Nach § 14a Abs. 4 in der bis Ende 1985 geltenden Fassung konnte der Freibetrag von 60 000 DM zweimal in Anspruch genommen werden, wenn eines von zwei Kindern durch Eltern abgefunden wurde, die beide Eigentümer des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs waren. Nach § 14a Abs. 4 in der Fassung des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 richtet sich die Anzahl der gewährten Freibeträge allein nach der Anzahl der abgefundenen weichenden Erben, so daß in dem geschilderten Fall nur ein Freibetrag von 60 000 DM geltend gemacht werden kann. Um diese Schlechterstellung zu vermeiden [vgl. den schriftlichen Bericht des Finanzausschusses zum Steuerbereinigungsgesetz 1986 — Drucksache 10/4513 — zu Artikel 7 Nr. 5 Buchstabe b (§ 14a EStG)], hat der Ausschuß den Freibetrag auf 120 000 DM verdoppelt. Aus Gleichbehandlungsgründen soll der Freibetrag von 120 000 DM allerdings für die Abfindung jedes weichenden Erben gelten. Insoweit war die Begründung in dem Arbeitspapier, das den Ausschlußberatungen zugrunde gelegen hat, unvollständig.

Zu Nummer 4b (§ 15a Abs. 5 EStG)

Redaktionelle Anpassung an das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355). Die Anpassungen in § 19a Abs. 3 Nr. 6 EStG und in § 2 Abs. 1 Buchstabe e Nr. 2 4. VermBG sollen im Rahmen des in Vorbereitung befindlichen Zweiten vermögenspolitischen Gesetzentwurfs vorgenommen werden.

Zu Nummer 5 (§ 21 Abs. 2 EStG)

Mit dieser Änderung wird dem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf (Drucksache 10/3633) teilweise Rechnung getragen. Sie dient im übrigen der Vereinfachung.

Zu Nummer 8 (§ 37 Abs. 3 EStG)

Die Änderung dient der redaktionellen Straffung der Vorschrift.

Zu Nummer 9 (§ 39a Abs. 1 EStG)

In § 52 Abs. 21 EStG ist die Vorschrift aufgenommen worden, nach der die den § 7b-Abschreibungen entsprechenden Beträge nach Wegfall der Nutzungswertbesteuerung in bestimmten Fällen wie Sonderausgaben abgezogen werden können. Um diesen Abzugsbetrag als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen zu können, ist die Ergänzung des § 39a Abs. 1 EStG erforderlich. Sie erstreckt sich auch auf die entsprechenden Beträge bei Land- und Forstwirten, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen.

Zu Nummer 10 (§ 46 Abs. 2 EStG)

Die Ergänzung ist notwendig, um die Inanspruchnahme der Begünstigung gemäß § 52 Abs. 21 Sätze 4 bis 6 EStG solchen Arbeitnehmern zu ermöglichen, die nicht bereits nach § 46 Abs. 1 EStG zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Zu Nummer 11 (§ 52 EStG)

Durch die zahlreichen Änderungen des Einkommensteuergesetzes bis Ende 1985 sind die Anwendungsvorschriften in § 52 unübersichtlich geworden. Der Paragraph ist deshalb neugefaßt und die allgemeine Anwendungsvorschrift in Absatz 1 auf den Veranlagungszeitraum 1987 fortgeschrieben worden, ab dem die Neuregelung der steuerrechtlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums gelten soll. Durch die Neufassung entfallen 23 zeitlich überholte Absätze; weitere Absätze sind entsprechend gekürzt oder redaktionell angepaßt. Die verbleibenden und die durch den Gesetzentwurf eingefügten Absätze sind neu numeriert worden.

Zu Absatz 14 (bisher Absatz 19c)

Durch die Ergänzung des Absatzes um die Worte „Abs. 1 bis 5“ wird klargestellt, daß § 10e Abs. 6 EStG (Abzug der vor Beginn der erstmaligen Selbstnutzung entstehenden Kosten) auch dann anwendbar ist, wenn die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung vor dem 1. Januar 1987 angeschafft oder fertiggestellt worden ist.

Zu Absatz 15 (neu)

Die Vorschrift regelt den Wegfall der Nutzungswertbesteuerung bei selbstgenutztem Wohneigen-

tum, das sich im Betriebsvermögen von Land- und Forstwirten befindet.

Wohneigentum, das nach dem 31. Dezember 1986 hergestellt oder angeschafft wird, unterliegt von Anfang an nicht der Nutzungswertbesteuerung. Für Wohneigentum, das im Veranlagungszeitraum 1986 der Nutzungswertbesteuerung unterlegen hat oder das sich am Stichtag in Bau befindet, ist — wie beim Wohneigentum im Privatvermögen — eine Übergangsfrist von zwölf Jahren vorgesehen, innerhalb derer der Land- und Forstwirt den Zeitpunkt des Wegfalls der Nutzungswertbesteuerung durch Antrag selbst bestimmen kann.

Zu dem Zeitpunkt, bis zu dem der Nutzungswert letztmalig der Besteuerung unterworfen wird, wird automatisch und ohne Besteuerung eines Entnahmegewinns die Wohnung dem Privatvermögen zugeordnet. Dieselbe Folge tritt ein, wenn die Wohnung im Übergangszeitraum veräußert oder entnommen wird. In den Fällen, in denen bei der unentgeltlichen Überlassung an Dritte der Nutzungswert beim Nutzenden anzusetzen ist, wird als Entnahmezeitpunkt der 31. Dezember 1986 festgelegt, denn in diesen Fällen gilt die Übergangsregelung von bis zu zwölf Jahren nicht. Ist der Nutzungswert hingegen beim Überlassenden anzusetzen, gelten für den Entnahmezeitpunkt die allgemeinen Regelungen der Sätze 6 und 8.

Diese Grundsätze gelten auch für selbstgenutzte Wohnungen, die sich im Betriebsvermögen von Gewerbetreibenden und Freiberuflern befinden.

Zu Absatz 17 (neu)

Nach § 14a Abs. 2 Satz 3 EStG bleibt der Gewinn bei der Entnahme einer Wohnung aus dem Betriebsvermögen in bestimmten Fällen außer Ansatz. Da beim Wegfall der Nutzungswertbesteuerung die Zuordnung der Wohnung zum Privatvermögen nach Absatz 15 künftig allgemein keine Besteuerung eines Entnahmegewinns auslöst, ist die Sonderregelung des § 14a Abs. 2 Satz 2 EStG entbehrlich.

Zu Absatz 21 (bisher 22a)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zum Zweck der Klarstellung. Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf (Drucksache 10/3633) wird in Satz 6 geregelt, daß Aufwendungen für bestimmte Maßnahmen nur entweder nach § 10e EStG oder nach §§ 82a, 82g, 82i EStDV, §§ 7, 12 Abs. 5 Schutzbaugesetz begünstigt werden können.

Zu Absatz 24 (neu)

Für Wohnobjekte, für die bisher erhöhte Absetzungen in Anspruch genommen wurden, können die entsprechenden Beträge künftig wie Sonderausgaben abgezogen werden (Absatz 21 Satz 4). Die an die Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen anknüpfende bisherige Kinderkomponente wird des-

halb an diese geänderte Rechtslage angepaßt. Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Der bisherige Absatz 26, der die Anwendung des § 34f regeln sollte, kann gestrichen werden, weil § 34f in der jeweils geltenden Fassung mit den dazugehörigen Anwendungsvorschriften weiter gilt.

Artikel 2 (Berlinfoörderungsgesetz)

Zur Eingangsformel

Es handelt sich um eine Ergänzung hinsichtlich der zwischenzeitlich eingetretenen Änderung des Berlinfoörderungsgesetzes.

Zu Nummer 4 (§ 15b Abs. 1 Satz 1 BerlinFG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 10e EStG).

Zu Nummer 4 (§ 15b Abs. 1 Satz 2 BerlinFG)

Durch die Änderungen wird klargestellt, daß die Inanspruchnahme von Abzugsbeträgen nur dann ausgeschlossen ist, wenn für dasselbe Objekt erhöhte Absetzungen nach § 14a Abs. 4 oder 5 BerlinFG in Anspruch genommen worden sind. Für eine andere zunächst vermietete und in einem folgenden Veranlagungszeitraum selbstgenutzte Wohnung können dagegen Abzugsbeträge nach § 15b Abs. 1 BerlinFG in gleicher Weise in Anspruch genommen werden, wie für eine solche Wohnung Abzugsbeträge nach § 10e EStG zulässig sind; in beiden Fällen soll eine Anrechnung verbrauchter Abschreibungen auf spätere Abzüge unterbleiben. Da § 10e EStG insoweit auch für die Abzugsbeträge nach § 15b Abs. 1 BerlinFG gilt, ist eine ausdrückliche Regelung im Berlinfoörderungsgesetz nicht erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 15b Abs. 2 BerlinFG)

Die Einfügung der Voraussetzung einer dreijährigen Nutzung zu eigenen Wohnzwecken entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf (Drucksache 10/3633). Wie in allen anderen Fällen der besonderen Vergünstigung für im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau errichtete Objekte wird somit auch hier eine mindestens dreijährige Nutzung nach der Fertigstellung zu den begünstigten Zwecken verlangt. Hierdurch wird eine Doppelförderung in den Fällen verhindert, in denen sich die Nutzung einer vom Steuerpflichtigen im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau errichteten Wohnung in einem eigenen Mehrfamilienhaus innerhalb der ersten drei Jahre nach Fertigstellung ändert. — Die übrigen Änderungen sind Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 10e Abs. 1 und 7 EStG).

Zu Nummer 4 (§ 15b Abs. 4 BerlinFG)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 10e Abs. 1 EStG)

Zu Nummer 5 (neu) (§ 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BerlinFG)

Nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 BerlinFG wird bei Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung die Berlinzulage je Kalendertag weitergewährt, solange Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes oder der Reichsversicherungsordnung bezogen wird. Das gilt sowohl für die Zeit der Mutterschutzfrist als auch für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs. Nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz treten bei Geburten nach dem 31. Dezember 1985 an die Stelle des Mutterschaftsurlaubs der Erziehungsurlaub und an die Stelle des Mutterschaftsgeldes für diesen Zeitraum das Erziehungsgeld. Erziehungsurlaub und Erziehungsgeld können künftig auch vom Vater oder einem anderen Erziehungsberechtigten beansprucht werden.

Da § 28 Abs. 1 Satz 3 BerlinFG bisher nicht angepaßt ist, entfielen für die Fälle des Erziehungsurlaubs die Weitergewährung der Berlinzulage. Hierin läge eine Schlechterstellung der betroffenen Mütter. Die Änderung bezweckt eine Begünstigung des Erziehungsurlaubs entsprechend der bisherigen Regelung zum Mutterschaftsurlaub. Die Berufung auf das Bundeserziehungsgeldgesetz schließt gleichzeitig die Fälle ein, in denen Erziehungsur-

laub nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen für Beamte gewährt wird.

Zu Nummer 5 (neu) (§ 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 BerlinFG)

Der bisherige Wortlaut des § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 BerlinFG bezog Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen in der Landwirtschaft nicht ausdrücklich in die Begünstigung des Mutterschaftsgeldes für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs ein. Die Begünstigung wurde daher — im Vorgriff auf eine gesetzliche Klarstellung — im Verwaltungswege gewährt. Diese Handhabung muß — nunmehr noch für eine Übergangszeit — gesetzlich abgesichert werden.

Zu Nummer 6 (neu) (§ 31 Abs. 15 BerlinFG)

Entsprechend der Regelung in § 52 Abs. 21 EStG wird in § 31 Abs. 15 Satz 2 BerlinFG klargestellt, daß Aufwendungen nur entweder wie Sonderausgaben oder als Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden können. Die Neufassung des letzten Satzes von § 31 Abs. 15 BerlinFG ist eine Folgeänderung zur Streichung in Artikel 1 Nr. 1 (§ 7 Abs. 5a EStG) und im übrigen redaktioneller Art.

Zu Nummer 6 (neu) (§ 31 Abs. 20 BerlinFG)

Entsprechend der Einführung des Mutterschaftsurlaubs ab 1. Juli 1979 ist durch Anfügen einer Nummer 20 die rückwirkende Anwendung der Neufassung des § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 BerlinFG vorgesehen (§ 31 Abs. 20 BerlinFG).

Bonn, den 12. März 1986

Huonker Schulhoff

Berichterstatter

